

126 / 2016 Rundschreiben

Ergeht per E-mail an:

1. Präs Dr. Artur Wechselberger als Leiter des ÖÄK-Referates für Arbeitsmedizin
2. Dr. Karl Hochgatterer als ÖÄK-Referent für Arbeitsmedizin
3. Dr. Rudolf Hainz als Co-Referent des ÖÄK-Referates für Arbeitsmedizin
4. die Referenten für Arbeitsmedizin

sowie zur Information an:

5. die Obmänner der Bundeskurien angestellte Ärzte und niedergelassene Ärzte sowie deren Stellvertreter zur Information
6. alle Landesärztekammern zur Information

Wien, 10.5.2016
Mag.G/gh

Betrifft: AUVAsicher-Vertrag neu / Anpassung an die geänderte Verwaltungspraxis

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit ÖÄK-RS 226/2015 wurde über das VwGH-Erkenntnis vom 18.8.2015 informiert, wo im Einzelfall festgestellt wurde, dass eine Arbeitsmedizinerin (Vertragspartnerin) auf Grund ihrer Tätigkeit als Arbeitsmedizinerin bei der Aktion AUVAsicher der Vollversicherungspflicht nach dem ASVG unterlag.

Aus diesem Anlass hat die Österreichische Ärztekammer gemeinsam mit der AUVA die Auswirkungen auf das Projekt AUVAsicher analysiert und es wurde von beiden Seiten ganz klar festgehalten, dass man an der Freiberuflichkeit der AUVAsicher-Vertragspartner festhalten möchte. Um der geänderten Verwaltungspraxis Rechnung zu tragen, wurde der aktuelle „AUVAsicher-Vertrag“ aus dem Jahr 2006 (Vereinbarung zur Durchführung des § 78 ASchG, siehe ÖÄK-RS 80/2005 und 193/2005) daher nun in einigen Punkten einvernehmlich angepasst. Die Kernpunkte der Überarbeitung sind:

1. § 9 Verhinderungsfall

Der Vertragspartner hat nunmehr im Falle einer persönlichen Verhinderung für eine geeignete Vertretung unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Er hat dabei die Möglichkeit, sich unter seiner Verantwortung, sowohl durch andere fachlich geeignete Arbeitsmediziner als auch andere AUVAsicher Vertragspartner vertreten zu lassen.

Das zuständige AUVAsicher - Präventionszentrum ist über Verhinderungsfälle, wie z.B. Urlaube, Mutterschaft, Krankheiten und Unfälle schriftlich (z.B.: per Email) zu informieren, wenn dadurch die Betreuungstätigkeit nicht ordnungsgemäß absolviert werden kann. Vertretungen (auch regelmäßige, tageweise) sind maximal in der Dauer von bis zu vier Monaten zulässig und sind der AUVA unter Angabe eines Namens des vertretenden Arztes sowie der voraussichtlichen Dauer der Vertretung bekannt zu geben. Bei Vertretungen mit einer Dauer

von mehr als 2 Monaten wird die AUVA diese Daten zur Information an die ÖÄK weiterleiten. Kammer und AUVA haben das Recht, sich in begründeten Fällen gegen die Vertretung als solche bzw. die Person des Vertreters auszusprechen. Wird ein Einspruch erhoben, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die weitere Vertretung einem Arzt zu übertragen, mit dem Kammer und AUVA einverstanden sind. Kommt der Vertragsarzt dieser Verpflichtung binnen eines Monats nicht nach, gilt dies nach Ablauf des Monats als Verzicht auf die Fortsetzung des Einzelvertrages.

Die bisherige Anlage 5 wurde dadurch obsolet und konnte entfallen.

2. § 8 Terminvereinbarung und Einsatzplanung

Sämtliche Vertragspartner erhalten künftig von der AUVA für einen Zeitraum von jeweils 3 Monaten eine Liste der in diesem Zeitraum zu begehenden Arbeitsstätten. Diese Liste wird spätestens 8 Wochen vor Beginn des jeweiligen Begehungszeitraumes zur Verfügung gestellt. Eine Nachreichung einzelner Arbeitsstätten ist im Einzelfall im Einvernehmen möglich.

3. § 10 Durchführung der Begehung

Die Betreuungsgrundsätze werden nunmehr von der Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention erstellt. Die Betreuung hat sich an diesen Grundsätzen zu orientieren. Die Betreuungsgrundsätze werden sowohl von der Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention als auch von ÖÄK und AUVA zur Verfügung gestellt.

4. § 12 Dokumentation

Der nach der Begehung EDV-mäßig erstellte Bericht ist künftig nach Besprechung mit dem Arbeitgeber bzw. dessen Vertreter zu übergeben, wobei dieser nicht unmittelbar vor Ort übergeben werden muss. Der Endbericht ist der AUVA anschließend auf elektronischem Weg zu übermitteln.

5. § 13 EDV-Ausstattung (Anlage 3)

Die Anforderungen an die EDV- und Kommunikationsausstattung ergeben sich aus den regelmäßig abzustimmenden, aktuellen EDV-Informationen der Anlage 3 (Stand 13.4.2016; EDV-Information 12/2014).

6. § 14 Qualitätsmanagement (neu)

Vertragspartner nehmen künftig am Qualitätsmanagement der AUVA im Ausmaß von nunmehr 25 (statt bisher 30) Stunden teil, um das System AUVASicher gemeinsam im Sinne der kontinuierlichen Verbesserungsprozesse weiterzuentwickeln.

Die Anrechnung von Qualitätsmanagementveranstaltungen für das DFP-Konto erfolgt wie bisher individuell im Wege der jeweiligen Referate der Landesärztekammern. Eine Vereinfachung des Prozedere wird in Gesprächen zwischen ÖÄK, AUVA und Akademie der Ärzte erörtert.

Die Anpassungen wurden kürzlich vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer und vom Verwaltungsausschuss des AUVA-Vorstandes beschlossen. Das von der AUVA gegengezeichnete Vertragsexemplar ist soeben eingelangt.

In der Anlage erhalten Sie

- das unterzeichnete Vertragsexemplar samt Anhang,
- eine Textgegenüberstellung betreffend die einzelnen Anpassungen,
- die aktuellen Betreuungsgrundsätze, sowie
- die aktualisierten Bewerbungsunterlagen.

Ein gleichlautendes Informationsschreiben wurde auch an sämtliche AUVAsicher-Vertragspartner versandt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Artur Wechselberger
Präsident

4 Anlagen

Vereinbarung zur Durchführung des § 78a ASchG

abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, in der Folge ÖÄK, einerseits, und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, in der Folge AUVA, andererseits.

§ 1. Grundlagen

- (1) Diese Vereinbarung wird zum Zwecke der Regelung der arbeitsmedizinischen Betreuung von Arbeitsstätten bis zu 50 Arbeitnehmern in Form von Begehungen im Sinne des § 78a ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl Nr. 450/1994, in der geltenden Fassung, abgeschlossen.
- (2) Vertragsparteien im Sinne dieser Vereinbarung sind die ÖÄK einerseits und die AUVA andererseits.

§ 2. Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für sämtliche arbeitsmedizinische Betreuungen in Form von Begehungen, die durch Vertragspartner der AUVA in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern (§ 78a ASchG) im gesamten Bundesgebiet durchgeführt werden ("AUVAsicher").
- (2) Sonderregelungen können für Spezialbereiche, wie Eisenbahnen, Bergbau und dgl. getroffen werden.

§ 3. Voraussetzungen für die Invertragnahme

- (1) Einzelverträge auf der Basis dieser Vereinbarung können sowohl mit natürlichen Personen, als auch mit Arbeitsmedizinischen Zentren iS des § 80 ASchG abgeschlossen werden, wenn die natürliche Person bzw. jede Person, die die Begehungen durchführt
 1. zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich im Sinne des ÄrzteG 1998, BGBl I Nr. 169/1998, berechtigt ist;
 2. eine vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung gemäß § 38 ÄrzteG 1998 oder eine Ausbildung zum Facharzt für Arbeits- und Betriebsmedizin (iS der Anlage 3 bzw. des § 36 der Ärzteausbildungsordnung, BGBl Nr. 152/1994, in der geltenden Fassung) absolviert hat;
 3. im vorgeschriebenen Ausmaß an arbeitsmedizinischen Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Österreichischen Ärztekammer teilnimmt;
 4. sich bereit erklärt, die arbeitsmedizinische Betreuung von Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern im Umfang von mindestens 400 Nettobegehungs-

stunden je natürlicher Person und Jahr – dies entspricht einer Netto-
begehungsstundenleistung von mindestens 33 Stunden je natürlicher Person und
Monat – auszuüben;

5. sich zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen im Ausmaß von 25
Stunden pro Jahr verpflichtet und
 6. sich zur Teilnahme an einer AUVAsicher Einführung im Ausmaß von bis zu 2
Tagen (inkl. Einschulung in das AUVAsicher Anwendungsprogramm und
EDV-Testbetrieb) verpflichtet wobei die AUVVA einen zusätzlichen Tag eine
praktische Einschulung vor Ort kostenlos und ohne Honorierung anbietet.
- (2) Das Arbeitsmedizinische Zentrum hat bereits in seinem Angebot die für die Be-
treuung der Arbeitsstätten vorgesehenen (freien) Dienstnehmer in der erforderli-
chen Anzahl der ÖÄK bekannt zu geben und für diese die Erfüllung der Voraus-
setzungen nach Abs. 1 Z 1 bis 6 nachzuweisen bzw. die entsprechenden Ver-
pflichtungserklärungen abzugeben.
 - (3) Eine Weitergabe von Betreuungsaufträgen an andere Arbeitsmediziner oder
arbeitsmedizinische Zentren ist nur nach § 9 zulässig.
 - (4) Der Umfang der Netto-
begehungsstunden von 400 pro Person und Jahr darf nur
in jenen Ausnahmefällen, in denen ansonsten gar keine arbeitsmedizinische Be-
treuung für einen Sprengel stattfände, unterschritten werden.
 - (5) Das Arbeitsmedizinische Zentrum und der für das AMZ tätig werdende Arbeits-
mediziner bilden ein fixes Team/Tandem und haben als dieses bzw. in dieser
Kombination den Einzelvertrag. Wenn einer dieser beiden in dieser Form nicht
mehr tätig werden will oder kann, so ist der Vertrag zu kündigen. Es kann
selbstverständlich jederzeit eine Neubewerbung erfolgen.

§ 4. Bewerbungsmodus

- (1) Die an einer Teilnahme an der arbeitsmedizinischen Betreuung von Arbeitsstät-
ten mit bis zu 50 Arbeitnehmern interessierten Arbeitsmediziner, Fachärzte für
Arbeits- und Betriebsmedizin und Arbeitsmedizinischen Zentren können sich un-
ter Angabe der Bewerbungsvoraussetzungen sowie ihres freien Zeitkontingents
bei der ÖÄK für bestimmte Sprengel verbindlich zu bewerben.
- (2) In der Bewerbung ist die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Z 1 bis
6 nachzuweisen und die Angaben zu den Kriterien nach § 6 Abs. 2 zu belegen.
- (3) Der Bewerber hat hinsichtlich seiner Person bzw. seiner (freien) Dienstnehmer
gleichzeitig mit der Bewerbung zu erklären:
 1. nicht vorbestraft zu sein;
 2. sich darüber bewusst zu sein, dass die Beratungstätigkeit auch in gefährlichen
und belastenden Bereichen stattfinden kann und er dazu körperlich, psychisch
und geistig in der Lage ist;

3. der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig zu sein;
 4. seinen sozialversicherungsrechtlichen Pflichten nachgekommen und die zur Zahlung fälligen Beiträge gesetzeskonform entrichtet zu haben;
 5. dass gegen ihn weder ein Konkurs-, noch in ein Ausgleichsverfahren anhängig ist oder ein solches innerhalb des letzten Jahres mangels Masse abgewiesen wurde und
 6. dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die AUVA hat ein Einsichtsrecht in die Bewerbungsunterlagen.

§ 5. Sprengelteilung

- (1) Das Österreichische Bundesgebiet wird, wie in Anlage 1 ersichtlich, in Betreuungssprengel eingeteilt.
- (2) Die AUVA hat die Möglichkeit, die Sprengelteilung den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Vor einer Sprengeländerung ist die ÖÄK zu informieren. Auf Verlangen der ÖÄK hat eine Beratung stattzufinden.

§ 6. Auswahl der Vertragspartner

- (1) Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen erstellt die ÖÄK pro Sprengel eine Reihung der Bewerber anhand der in Abs. 2 angeführten Kriterien. Auf Verlangen der AUVA hat eine Beratung stattzufinden. Der konkrete Abschluss der Einzelverträge mit den Bewerbern erfolgt durch die AUVA nach dieser Reihung. Die ÖÄK erhält Kopien der abgeschlossenen Einzelverträge. Die AUVA hat das Recht, bestimmte Bewerber nach Beratung mit der ÖÄK bei Vorliegen schwerwiegender Gründe nicht zu berücksichtigen.
- (2) Reihungskriterien:
 - a) Zur Verfügung gestellte Nettobegehungsstunden pro Monat und Vertragspartner – sofern es sich um eine natürliche Person handelt – bzw. des die Begehungen durchführenden (freien) Dienstnehmers des Arbeitsmedizinischen Zentrums;
 - b) Berufs- bzw. Wohnsitz des Vertragspartners im Sprengel bzw. im angrenzenden Sprengel (bestehen sowohl Wohn-, als auch Berufssitz, so gilt der Berufssitz);
 - c) arbeitsmedizinische Berufserfahrung (Einsatzstunden) innerhalb der letzten 5 Jahre;
 - d) sonstige arbeitsmedizinische Tätigkeit;

e) Spezialausbildungen.

Die Erfüllung der Kriterien (ausgenommen lit. a) ist zu belegen.

- (3) Die Reihung hat mittels der in Anlage 2 dargestellten Mustertabelle zu erfolgen,
- (4) Bei einer Zunahme des Stundenbedarfes bzw. im Falle des Ausscheidens eines Vertragspartners im jeweiligen Sprengel sind die Arbeitsmediziner und Arbeitsmedizinischen Zentren gemäß der Reihung über Erhöhungsmöglichkeiten ihrer Stundenkontingente zu befragen.
- (5) Bei einer Abnahme des Stundenbedarfs im jeweiligen Sprengel erfolgt eine Reduzierung der Stundenkontingente der Vertragspartner in der umgekehrten Reihenfolge der Reihung.
- (6) Abs. 4 und 5 gelten nicht für geringe bzw. saisonal bedingte Bedarfsschwankungen.
- (7) Der jeweilige Arbeitgeber hat das Recht, dem AUVAsicher - Präventionszentrum einen Arbeitsmediziner für die Betreuung vorzuschlagen. Dieser Vorschlag wird soweit wie möglich berücksichtigt, wenn der Arbeitsmediziner im betreffenden Sprengel Vertragspartner ist. Eine Ablehnung des vom zuständigen AUVAsicher - Präventionszentrum beauftragten Arbeitsmediziners durch den Arbeitgeber ist im Einzelfall bei entsprechender Begründung zulässig und wird soweit wie möglich berücksichtigt, sofern für den betreffenden Sprengel auch andere Arbeitsmediziner zur Verfügung stehen.

§ 7. Einsatzgebiet

- (1) Einsatzgebiet der Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt - bzw. der von diesen namhaft gemachten (freien) Dienstnehmer ist grundsätzlich das gesamte Gebiet des jeweiligen Sprengels.
- (2) In Ausnahmefällen (Verhinderungsfällen) ist es auch möglich, die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt - bzw. die von diesen namhaft gemachten (freien) Dienstnehmer in angrenzenden Sprengeln im Rahmen deren jeweiliger Kapazität heranzuziehen. In diesem Fall zählt auch die Fahrzeit ab der Sprengelgrenze als bezahlte Einsatzzeit.
- (3) Frühestens sechs Monate nach Beginn des Tätigwerdens im jeweiligen Sprengel kann auf Wunsch des Vertragspartners ein Wechsel des Sprengels unter Berücksichtigung der erforderlichen und freien Kapazitäten im neuen und alten Sprengel vorgenommen werden.

§ 8. Terminvereinbarung und Einsatzplanung der Begehungen

- (1) Sämtliche Vertragspartner erhalten von den AUVAsicher-Präventionszentren für einen Zeitraum von jeweils 3 Monaten eine Liste der in diesem Zeitraum zu begehenden Arbeitsstätten. Diese Liste wird spätestens 6 Wochen vor Beginn des

jeweiligen Begehungszeitraumes zur Verfügung gestellt. Eine Nachreichung einzelner Arbeitsstätten ist im Einzelfall (Anlassfälle oder Nichtausschöpfung der Kapazitäten) im Einvernehmen möglich. Die Beifügung von Wunschterminen des Arbeitgebers oder bereits vereinbarten Begehungsterminen der Sicherheitsfachkraft ist möglich; diese Termine sind für den arbeitsmedizinischen Vertragspartner jedoch unverbindlich.

- (2) Die konkrete Vereinbarung eines Begehungstermins mit dem Arbeitgeber obliegt dem jeweiligen arbeitsmedizinischen Vertragspartner.
- (3) Das beauftragte Kontingent ist im jeweiligen Begehungszeitraum abzuschließen. Ist der Abschluss des jeweiligen Kontingents aus Gründen der nicht-möglichen Terminvereinbarung mit einzelnen Arbeitsstätten nicht möglich, ist die weitere Vorgehensweise mit dem jeweiligen AUVAsicher-Präventionszentrum zu besprechen.

§ 9. Verhinderungsfall

- (1) Der Vertragspartner hat im Falle einer persönlichen Verhinderung für eine geeignete Vertretung unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen Sorge zu tragen.
- (2) Die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – und die nach § 3 Abs. 1 genannten (freien) Dienstnehmer der Vertragspartner haben die Möglichkeit, sich unter ihrer Verantwortung, sowohl durch andere geeignete Arbeitsmediziner als auch andere AUVAsicher Vertragspartner vertreten zu lassen.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, das zuständige AUVAsicher-Präventionszentrum über Verhinderungsfälle, wie z.B. Urlaube, Mutterschaft, Krankheiten und Unfälle schriftlich (z.B.: per Email) zu informieren, wenn dadurch die Betreuungstätigkeit nicht ordnungsgemäß absolviert werden kann.
- (4) Vertretungen (auch regelmäßige, tageweise) sind maximal in der Dauer von bis zu vier Monaten zulässig und sind dem AUVAsicher-Präventionszentrum unter Angabe des Namens des vertretenden Arztes sowie der voraussichtlichen Dauer der Vertretung bekannt zu geben. Bei Vertretungen mit einer Dauer von mehr als 2 Monaten wird die AUVA diese Daten zur Information an die ÖÄK weiterleiten. Kammer und AUVA haben das Recht, sich in begründeten Fällen gegen die Vertretung als solche bzw. die Person des Vertreters auszusprechen. Wird ein Einspruch erhoben, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die weitere Vertretung einem Arzt zu übertragen, mit dem Kammer und AUVA einverstanden sind. Kommt der Vertragsarzt dieser Verpflichtung binnen eines Monats nicht nach, gilt dies nach Ablauf des Monats als Verzicht auf die Fortsetzung des Einzelvertrages.
- (5) Ist die vereinbarungsgemäße Betreuung durch den Vertragspartner gar nicht mehr möglich, so hat er dies dem zuständigen AUVAsicher-Präventionszentrum unverzüglich mitzuteilen. Das zuständige AUVAsicher -

Präventionszentrum hat daraufhin die Möglichkeit, das Kontingent ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

- (6) Soweit möglich nimmt das AUVAsicher-Präventionszentrum eine Beauftragung von Saisonbetrieben so vor, dass diese in die Geschäftszeit des Saisonbetriebes fallen. Sollte in Ausnahmefällen ein Saisonbetrieb außerhalb dieser Zeit zugeteilt worden sein, der nicht termingerecht bearbeitet werden kann, so ist dies der Einsatzleitung schriftlich (z.B. per Email) mitzuteilen.

§ 10. Durchführung der Begehung

- (1) Der Begehungsstandard ergibt sich aus § 81 Abs. 3 ASchG.
- (2) Der Arbeitgeber soll vor der Begehung in geeigneter Weise informiert werden:
 1. über den Leistungsumfang;
 2. dass die AUVA ein Zurverfügungstellen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente bei der Begehung erwartet.
- (3) Die Betreuung hat sich an den jeweils aktuellen Betreuungsgrundsätzen zu orientieren, die von unabhängigen Fachexpertinnen erstellt und von der Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention herausgegeben werden.
- (4) Die konkrete Begehungsdauer ist abhängig von der Größe der Arbeitsstätte und dem Gefährdungspotential der zugehörigen Wirtschaftsklasse und richtet sich nach den einschlägigen Vorgaben des ASchG (Anmerkung: vgl. RV 802 BlgNR XXI, GP 22: Arbeitsstätten (AS) mit 1 bis 10 Arbeitnehmern (AN): 1,0 Stunde, in AS mit 11 bis 20 AN: 1,6 Stunden und in AS mit 21 bis 50 AN: 3,2 Stunden).
- (5) Innerhalb des Auftragsvolumens sind die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – bzw. die nach § 3 Abs. 1 genannten (freien) Dienstnehmer der Vertragspartner befugt, die konkreten Begehungszeiten dem Bedarf vor Ort anzupassen sofern dadurch das vereinbarte Gesamtstundenkontingent nicht überschritten wird.
- (6) Im Hinblick auf den bei einer Erstbegehung einer Arbeitsstätte absehbaren zusätzlichen Zeitbedarf können die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – bzw. die die Begehung durchführenden (freien) Dienstnehmer eines Vertragspartners das sich aus dem Auftrag ergebende Auftragsvolumen nach eigenem fachlichen Ermessen begründet überschreiten. Diese Überschreitungen werden nur bis zum Ausmaß von 15 % des Auftragsvolumens entsprechend § 16 honoriert. Darüber hinausgehende Mehrleistungen werden nicht honoriert.
- (7) Der Vertragspartner hat auch das Recht, Folgebesuche und Anlassfallbegehungen zu empfehlen.
- (8) Bezüglich der Begehungsdauer und der Betreuungsgrundsätze werden AUVA und ÖÄK eine laufende Evaluation durchführen.

- (9) Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Verwendung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung sowie zur Einhaltung der einschlägigen Schutzvorschriften. Hierfür gebührt keine gesonderte Honorierung.
- (10) Der Vertragspartner hat im Zuge der Begehung bekannt zu geben, dass er Vertragspartner der AUVA ist, und hat die von der AUVA zur Verfügung gestellten Utensilien zu verwenden.

§ 11. Betreuung arbeitsmedizinischer Anlassfälle

Die Arbeitgeber sind nach § 78a Abs. 2 ASchG verpflichtet, arbeitsmedizinische Anlassfälle dem zuständigen AUVAsicher - Präventionszentrum zu melden. Das AUVAsicher - Präventionszentrum hat zu entscheiden, ob eine Anlassfall-Begehung zu erfolgen hat oder nicht. Das AUVAsicher - Präventionszentrum hat auch zu entscheiden, wer die arbeitsmedizinische Betreuung des konkreten Anlassfalles durchzuführen hat. Zur Auswahl stehen die arbeitsmedizinischen Vertragspartner und AUVA-eigene Fachleute.

§ 12. Dokumentation der Begehung

- (1) Nach der Begehung der Arbeitsstätte hat der arbeitsmedizinische Vertragspartner mittels der von der AUVA zur Verfügung gestellten Software einen Berichtsentswurf EDV-mäßig zu erstellen und diesen mit dem Arbeitgeber bzw. dessen Vertreter zu besprechen. Der Endbericht ist anschließend zu übergeben.
- (2) Im Zuge der Begehungsdokumentation sind keine personenbezogenen Daten der betreuten Arbeitnehmer zu speichern.
- (3) Der arbeitsmedizinische Vertragspartner hat den Endbericht dem AUVAsicher-Präventionszentrum anschließend auf elektronischem Weg zu übermitteln.

§ 13. EDV-Ausstattung

- (1) Die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – und die nach § 3 Abs 1 genannten (freien) Dienstnehmer der Vertragspartner haben nach fachlichem Ermessen und auf eigene Kosten über Arzttasche bzw. Notfallkoffer zu verfügen.
- (2) Die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – und die nach § 3 Abs 1 genannten (freien) Dienstnehmer der Vertragspartner haben über die für die Begehung und deren Dokumentation erforderliche Hard- und Software sowie über Grundkenntnisse der PC-Verwendung zu verfügen. Die Anforderungen an die EDV- und Kommunikationsausstattung ergeben sich aus einer regelmäßig abzustimmenden EDV-Information (Anlage 3). Die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – und die nach § 3 Abs 1 genannten (freien) Dienstnehmer der Vertragspartner haben die Möglichkeit, die erforderliche Hard- und Software unentgeltlich von der AUVA zu

leihen, haften jedoch für Beschädigungen oder Verlust. Die Behebung technischer Gebrechen, soweit diese nicht vom Vertragspartner verursacht wurden, sowie die Aktualisierung der von der AUVA bereit gestellten Hard- und Software obliegt der AUVA ohne Verrechnung von Kosten.

- (3) Bei Beendigung einer mindestens dreissigmonatigen Vertragsbeziehung kann der Vertragspartner wählen, das zur Verfügung gestellten EDV-mobile Office entweder zur Gänze zurückzuerstatten oder es zur Gänze zum Selbstkostenpreis der AUVA, abzüglich 1/48 für jedes volle Monat ab der Übergabe des konkreten EDV-mobile Office zu erwerben.
- (4) Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, daß sich ein Eigentumserwerb im Hinblick auf in Anspruch genommene Ausrüstungskomponenten nur auf die Hardware und nicht auch auf Softwarelizenzen bezieht. Eine Weiterverwendung der von der AUVA während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellten Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist ausdrücklich untersagt, sofern der Vertragspartner nicht selbst die entsprechenden Lizenzen erwirbt. Von der AUVA oder in Vollziehung dieses Vertrages von Dritten dem Vertragspartner zur Verfügung gestellte Datenträger mit durch Urheberrecht geschützter Software (insbesondere CD-ROM) sind vom Vertragspartner bei Vertragsende der AUVA zurückzuerstatten.
- (5) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für die Online-Verbindung (IdR Telefon-Ortstarif), für Verbrauchsmaterialien, Reinigung, Energie und dgl. ohne gesonderte Vergütung. Die Provider-Gebühren für elektronische Kommunikation trägt die AUVA.
- (6) Erste Anlaufstelle für eine EDV Beratung und Problembehebung ist nicht die Hauptstelle sondern das zuständige Präventionszentrum.

§ 14. Qualitätsmanagement

- (1) Qualitätsmanagement ist eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente Durchführung von arbeitsmedizinischen Betreuungen in Kleinbetrieben. Die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – und die nach § 3 Abs. 1 genannten (freien) Dienstnehmer der Vertragspartner, die die Begehungen tatsächlich durchführen, nehmen am Qualitätsmanagement der AUVA im Ausmaß von 25 Stunden pro Jahr teil, um das System AUVASicher gemeinsam im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung weiterzuentwickeln.
- (2) Die Qualitätsmanagement umfasst u.a. folgende Themen:
 1. Fachlicher und interdisziplinärer Erfahrungsaustausch über
 - a. Rückmeldungen von Betrieben
 - b. Vorgangsweisen bei Anlassfällen und
 - c. die durchgeführten Begehungen sowie die darüber verfassten Berichte;
 2. Vereinbarung und Überprüfung von Qualitätszielen, QS-Berichte;

3. Durchführung von Qualitätszirkeln zu besonderen Themen.

§ 15. Verschwiegenheit

- (1) Die Vertragspartner, die AUVA und die ÖÄK sind nach außen wechselseitig zur Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher, ihnen im Zusammenhang mit ihrer durch diesen Vertrag begründeten Zusammenarbeit und Tätigkeit, bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit gesetzliche Mitteilungspflichten bestehen oder dies zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Vertragspartner dieser Vereinbarung erforderlich ist.

§ 16. Honorierung

- (1) Der Vertragspartner erhält ab 1. Jänner 2006 für seine gemäß §§ 7, 8 und 10 bis 12 beauftragten und erbrachten Leistungen ein Honorar von € 108,95 pro Netto-Begehungsstunde. Dieses Honorar wird ab 2007 jährlich am 1. Jänner nach dem "Tariflohnindex 1986 für freie Berufe" mit Stichtag 1. Juli des Vorjahres valorisiert. Das auf diese Weise berechnete Stundenhonorar wird kaufmännisch auf zwei Stellen gerundet.
- (2) In diesem Honorar sind sämtliche Nebenleistungen, wie insbesondere
 1. die einmalige Teilnahme jedes Vertragspartners – sofern es sich um natürliche Personen handelt – bzw. jedes die Begehungen durchführenden (freien) Dienstnehmers eines Vertragspartners an einer AUVA-sicherer Einführung im Ausmaß von bis zu 2 Tagen (inkl. Einschulung in das AUVA-sicherer Anwendungsprogramm und EDV-Testbetrieb) gemäß § 3 Abs. 1 Z 6;
 2. die Teilnahme jedes Vertragspartners – sofern es sich um natürliche Personen handelt – bzw. jedes die Begehungen durchführenden (freien) Dienstnehmers eines Vertragspartners an Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß §§ 3 Abs. 1 Z 5 und § 14;
 3. sämtliche Wegzeiten und Fahrtkosten;
 4. Zeiten der Vorbereitung (bspw. Terminvereinbarung mit der zu begehenden Arbeitsstätte) und der Nachbereitung (bspw. Übermittlung des Besuchsberichtes, Verrechnung der erbrachten Leistungen);
 5. die arbeitsmedizinische Fortbildung und
 6. zu tätigender Nebenaufwand (bspw. Telefon- und EDV-Kosten, Verbrauchsmaterialien, Gerätekosten),

enthalten.

- (3) Die Honorierung erfolgt nach Übermittlung und Freigabe der Besuchsberichte (§ 12 Abs. 3) aufgrund der vom Vertragspartner monatlich gelegten Rechnung. Diese hat zu enthalten (§ 11 UStG):
1. die von der AUVA vergebene Auftragnehmer-ID;
 2. die UID Nummer (sofern kein Kleinunternehmer);
 3. die von der AUVA bekannt gegebenen Arbeitsstättennummern der besuchten Arbeitsstätten;
 4. die von der AUVA vergebenen Vorgangsnummern;
 5. den Namen des die Begehung durchführenden Vertragspartners und – sofern der Vertragspartner die Begehung nicht höchstpersönlich durchgeführt hat – auch den Namen des die Begehung durchführenden (freien) Dienstnehmers des Vertragspartners;
 6. die verrechenbaren Begehungsstunden und
 7. die sich daraus ergebende Honorarsumme gemäß Abs. 1 einschließlich Ausweis der gegebenenfalls darin enthaltenen Umsatzsteuer.
- (4) Die Rechnung ist in dem dem Beauftragungsmonat folgenden Monat zu legen. Unstrittige Beträge werden binnen eines weiteren Monats von der AUVA durch Überweisung auf ein vom Vertragspartner bekannt zu gebendes Konto beglichen.
- (5) Das jeweilige Geschäftsjahr ist bis spätestens 31.3. des Folgejahres rechnungsmäßig abzuschließen.
- (6) Die Leistung gilt erst dann als akzeptiert, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Ende jenes Quartals, in dem die Zahlung erfolgte, begründet beanstandet wurde.

§ 17. Eignungs- und Folgeuntersuchungen

- (1) Eignungs- und Folgeuntersuchungen iS der §§ 49 ff ASchG sind nicht im Rahmen von Begehungen durchzuführen. Wenn der arbeitsmedizinische Vertragspartner im Zuge der Begehung zum Ergebnis kommt, dass Eignungs- und Folgeuntersuchungen in der begangenen Arbeitsstätte erforderlich sind, so hat er wie in Anlage 3 Punkt 9c vorzugehen und dies dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter bekannt zu geben.
- (2) Eignungs- und Folgeuntersuchungen können von jedem entsprechend ermächtigten Arzt durchgeführt werden und unterliegen nicht dem Konkurrenzverbot.
- (3) Wenn ein Vertragspartner auch Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchführt, so hat er die direkte Verrechnung der Kosten mit der AUVA gemäß § 57 Abs. 5 ASchG zu vereinbaren. Hinsichtlich der von ihm selbst empfohlenen und

durchgeführten Untersuchungen besteht kein Honoraranspruch gegen den Arbeitgeber.

- (4) Sämtliche offenen Fragen sind zunächst zwischen AUVA, ermächtigtem Arzt und AUVA-sicherer Vertragspartner (Arbeitsmediziner) zu lösen. Gelingt dies nicht, so hat sich vor Auflösung des Direktverrechnungsvertrages ein Gremium aus AUVA und ÖÄK mit dieser Frage zu befassen. Erst danach ist wie unter § 19 (Einzelverträge) vorzugehen.

§ 18. Vertragsdauer dieser Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit 27. April 2016 in Kraft, ersetzt die Vereinbarung vom 29. November 2005 und wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jedem der Vertragspartner schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

§ 19. Einzelverträge

- (1) Auf Basis dieser Vereinbarung sind zwischen der AUVA und den einzelnen arbeitsmedizinischen Vertragspartnern Einzelverträge (ad personam) nach dem Muster der Anlage 5 abzuschließen.
- (2) Für Einzelverträge wird das gegenseitige Recht der Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweils Monatsletzten vereinbart.
- (3) Beabsichtigt die AUVA, einen Einzelvertrag zu kündigen, so hat sie spätestens drei Monate vor jenem Termin, zu dem das Vertragsverhältnis aufgelöst werden soll, die ÖÄK über die Kündigungsabsicht zu benachrichtigen und die Gründe für die Kündigung darzulegen. Daraufhin hat die ÖÄK innerhalb des folgenden Monats die Möglichkeit, mit dem Vertragspartner Kontakt aufzunehmen und eine Beratung mit der AUVA zu verlangen, um eine Einigung zwischen AUVA und Vertragspartner zu erzielen. Diese Beratung hat binnen 14 Tagen ab dem Verlangen stattzufinden. Erst nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung der ÖÄK hat die AUVA die Möglichkeit, das Einzelvertragsverhältnis mit dem arbeitsmedizinischen Vertragspartner unter Einhaltung der in Abs. 3 festgelegten Kündigungsfrist zu kündigen.
- (4) Bei vorzeitiger Auflösung eines Einzelvertrages aus wichtigem Grund wird die AUVA die ÖÄK informieren.
- (5) Der Vertragspartner verpflichtet sich, Änderungen hinsichtlich der in § 4 Abs. 3 Z 1 und Z 3 bis 5 genannten Umstände der AUVA unverzüglich mitzuteilen und nimmt zur Kenntnis, dass die Verletzung dieser Mitteilungspflicht eo ipso zur Auflösung des Vertrages führt.
- (6) Empfehlungen des Vertragspartners, die nachweislich dem Stand der Technik – festgelegt in gesetzlichen und normativen Regeln - oder dem Stand der Ar-

beitsmedizin widersprechen und mit einer Gefährdung der Arbeitnehmer einhergehen, führen zu einer Verwarnung des Vertragspartners.

- (7) Die nachweisliche Nichtverwendung von PSA bzw. Nichteinhaltung der einschlägigen Schutznormen gemäß § 10 (9) bei AUVAsicher Begehungen führt zu einer Verwarnung des Vertragspartners.
- (8) Sofern die Parteien dieser Vereinbarung nicht einvernehmlich eine andere Regelung treffen, werden durch eine Beendigung dieser Vereinbarung auch die darauf beruhenden Einzelverträge beendet.

§ 20. Konkurrenzverbot

- (1) Die Vertragspartner unterliegen einem Konkurrenzverbot. Es ist ihnen grundsätzlich nicht gestattet, im Betreuungssprengel weitere Verträge über arbeitsmedizinische Leistungen mit den Arbeitgebern jener Arbeitsstätten abzuschließen, für die ein Behebungsauftrag der AUVA ergangen ist.
- (2) Dies gilt nicht:
 1. für Unternehmen, mit denen der Vertragspartner bereits vor Erteilung eines Behebungsauftrages durch die AUVA in Vertragsbeziehung gestanden ist (Unternehmen, zu denen bereits Vertragsbeziehungen bestehen, sind der AUVA unverzüglich mitzuteilen, erstmals mit der Bewerbung für einen bestimmten Sprengel);
 2. wenn der Vertragspartner noch über freie Zeitkapazitäten verfügt und diese der AUVA angeboten hat, aus Sicht der AUVA in diesem Sprengel aber keine zusätzlichen Kapazitäten mehr erforderlich sind;
 3. für Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§§ 49 - 50 ASchG);
 4. für Impfaktionen der AUVA.

§ 21. Auslegung und Schlichtung

Die Auslegung dieser Vereinbarung erfolgt bundeseinheitlich einvernehmlich in einem gemeinsam von AUVA und ÖÄK eingerichteten Gremium, das bei Bedarf auch über die Klärung sonstiger rechtlicher, fachlicher und finanzieller Fragen - auch hinsichtlich von Einzelvertragsverhältnissen - berät.

Wien, am 27. April 2016

Für die Österreichische Ärztekammer



Dr. Artur Wechselberger
Präsident

Für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt



Dr. Helmut Köberl
Generaldirektor



KommR DDr. Anton Ofner, MSc
Gömann

u

Anlagen:

Anlage 1: Sprengelteilung

Anlage 2: Muster Reihungstabelle

Anlage 3: EDV-Information

Anlage 4: Muster Einzelvertrag

Anlage 1: Sprengelteilung

Wien	(219) Tulln + (224) WU (Kbg., Furkersd.)	Oberösterreich
(101) Innere Stadt		(601) Braunau am Inn
(103) Landstraße	(209) Krems a.d. Donau (St.)	
(104) Wieden	(210) Krems a.d. Donau (Ld.)	(612) Schärding
		(610) Ried im Innkreis
(105) Margareten	Steiermark	
(106) Mariahilf	(401) Bruck a.d. Mur	(616) Vöcklabruck
(107) Neubau	(414) Mürzzuschlag	
(108) Josefstadt		(604) Gmunden
(109) Alsergrund	(411) Leoben	
	(409) Knittelfeld	(606) Kirchdorf a.d. Krems
(102) Leopoldstadt		
(120) Brigittenau	(413) Murau	(613) Steyr (Stadt)
(121) Floridsdorf	(408) Judenburg	(614) Steyr (Land)
(122) Donaustadt		
	(412) Liezen	(617) Wels (Stadt)
(114) Penzing		(618) Wels (Land)
(115) Rudolfsheim-Fünfhaus	(405) Graz (Stadt)	
(116) Ottakring	(406) Graz (Umgebung)	(602) Eferding
(117) Hernales		(605) Grieskirchen
(118) Währing	(402) Deutschlandsberg	
(119) Döbling	(416) Voitsberg	(607) Linz (4020) + (608) Linz (Land)
(110) Favoriten	(410) Leibnitz	(607) Linz (4040)+(615) Urfahr (Umgeb.)
(111) Simmering	(415) Radkersburg	
(112) Meidling		(609) Perg
(113) Hietzing	(407) Hartberg	
(123) Liesing	(404) Fürstenfeld	(603) Freistadt
	(403) Feldbach	
Niederösterreich		(611) Rohrbach
(214) Mödling	(417) Weiz	Salzburg
(202) Baden		(702) Salzburg (Stadt)
	Burgenland	(703) Salzburg (Land)
(222) Wr. Neustadt (St.)	(306) Neusiedl a. S.	(701) Hallein
(223) Wr. Neustadt (Ld.)		
(215) Neunkirchen	(301) Eisenstadt (Stadt)	(704) St. Johann im Pg.
	(302) Eisenstadt (Land)	
(216) St. Pölten (Stadt)	(309) Rust, Freistadt	(706) Zell am See
(217) St. Pölten (Land)	(305) Mattersburg	
(211) Lilienfeld	(307) Oberpullendorf	(705) Tamsweg
(201) Amstetten	(308) Oberwar.	Tirol
(218) Scheibbs	(303) Güssing	(807) Lienz
(221) Waidhofen a.d. Y., (St.)	(304) Jennersdorf	
	Kärnten	(805) Kufstein
(212) Melk a.d. Donau	(502) Klagenfurt (Stadt)	(804) Kitzbühel
	(503) Klagenfurt (Land)	
(225) Zwettl +		(809) Schwaz
(205) Gmünd (Teile v. PLZ 39..)		
	(508) Volkermarkt	(802) Innsbruck (Stadt)
(220) Waidhofen (Thaya +		(803) Innsbruck (Land)
(205) Gmünd (Teile v. PLZ 38..)	(509) Wolfsberg	
		(808) Reutte
(207) Horn	(504) St. Veit a.d. Glan	
	(510) Feldkirchen in Knt.	(801) Imst
(206) Hollabrunn		(806) Landeck
(208) Korneuburg+(224) WU (Gerasdorf)	(505) Spittal a.d. Drau	Vorarlberg
		(901) Bludenz
(204) Gänserndorf	(501) Hermagor	
		(902) Bregenz (Kleinwalsertal Extragebiet)
(213) Mistelbach a.d. Zaya	(506) Villach (Stadt)	
	(507) Villach (Land)	(903) Feldkirch
(203) Bruck/L.+(224) WU (Schwechat, ...)		
		(904) Dornbirn

Anlage 2: Muster Reihungstabelle

SPRENGELNAME:

Reihungsplatz	Name	AM (j/n)	i. Spr. (j/n)	Std.	Erf.

- AM Arbeitsmediziner (ja, nein)
i. Spr. im Sprengel bzw. Nachbarsprengel (ja, nein)
Std. angebotene Stunden im Sprengel
Erf. Erfahrung in Stunden

**EDV-INFORMATION FÜR ARBEITSMEDIZINISCHE
VERTRAGSPARTNER VON AUVASICHER
(EQUIPMENT VON AUVA BEREITGESTELLT)**

DEZEMBER 2014

Soweit im Dokument personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher bzw. nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

1. SOFTWAREPRODUKT SAFE

Der Vertragspartner erhält von der AUVA unentgeltlich das Softwareprodukt SAFE, welches zur Erstellung der Präventionsberichte dient.

2. EDV-AUSSTATTUNG

Der Vertragspartner hat die Verpflichtung, den Besuchsbericht in der von der AUVA vorgegebenen normierten Form, in der besuchten Arbeitsstätte am Ende der Präventionsberatung vor Ort auszufertigen und zu übergeben. Hierfür ist das von der AUVA bereitgestellte Softwareprodukt „SAFE“ zu verwenden.

AUVA-EDV-Equipment

Der Vertragspartner hat sich in seiner Bewerbung für die Nutzung des AUVA-Equipments gem. § 13 der Vereinbarung zur Durchführung des § 78a ASchG zwischen der Österreichischen Ärztekammer und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und zu den Bedingungen dieser Vereinbarung entschieden.

Die hierzu erforderliche Ausstattung wird dem Vertragspartner in Form eines "mobile Office" von der AUVA zur Verfügung gestellt und ist im zuständigen Präventionszentrum zur Abholung bereit.

Dieses System dient der ausschließlichen Nutzung des Software-Systems SAFE und enthält die hierfür erforderlichen Systemkonfigurationen.

"mobile Office" Hard- und Software-Ausstattung:

- Notebook HP EliteBook 8570p, DVD-Laufwerk mit Brenner, Bluetooth, Wireless LAN,
- Drucker HP Officejet 100 mit Bluetooth (Timendrucker)
- - Trolley mit Ziehsystem, Notebooktasche, Tragegurt, spezieller Einbau für den Drucker,

USB-Maus, 2 Netzkabel und 2 Netzteile für Drucker und Notebook

- - oder Rucksack, spezieller Einbau für den Drucker, USB-Maus, 2 Netzkabel und 2 Netzteile für Drucker und Notebook
- Betriebssystem Windows 7 auf dem Notebook
- Microsoft Office Professional Plus 2010
- Microsoft Internet Explorer
- Acrobat Reader
- PDF-Creator
- SAFE (Client, Web) und erforderliche Software
- McAfee VirusScan Enterprise

Die AUVA ist als Eigentümer des "mobile Office"-Systems für die Belange der Gewährleistungsanspruchnahme und der Wartung zu kontaktieren. Die Kosten für die Behebung technischer Gebrechen trägt die AUVA, soweit diese nicht vom Vertragspartner verursacht wurden. Der Vertragspartner wirkt vertragsgemäß an der Behebung mit. Die AUVA wird in der Regel ein entsprechendes Ersatzgerät zur Verfügung stellen, übernimmt jedoch keine Haftung (z.B. für Verdienstentgang), falls der Ersatzgerätepool zum Zeitpunkt des Defektes ausgeschöpft ist.

Die AUVA übernimmt keine Verantwortung für den Verlust von Daten des Vertragspartners, die sich zum Zeitpunkt der Übergabe an die AUVA bzw. jene Stelle, die Gerätereparaturen durchführt, auf dem Notebook befinden.

Der Vertragspartner ist für die regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich.

Bei eventuellem Diebstahl haftet der Vertragspartner zur Gänze.

3. KOMMUNIKATION

Der Vertragspartner hat die Geräte- und Anschluss-Voraussetzungen zur Kommunikation mit der AUVA zum Zwecke der Übermittlung von Aufträgen und von fertiggestellten Präventionsberichten bereitzustellen. Diese Kommunikationsvoraussetzungen sind identisch mit jenen, welche für einen Internet-Anschluss erforderlich wären.

Zwecks E-Mail-Kommunikation mit der AUVA wird für jeden Vertragspartner ein E-Mail-Konto eingerichtet, welches wie folgt aufgebaut ist:

VP <Benutzerkennung>@auva.at
VP <Vorname.Nachname>@auva.at

Wünscht der Vertragspartner einen Anschluss über Breitband z.B. HSDPA oder ähnliches, ist der erforderliche Provider und Anschluss vom Vertragspartner bereit zu stellen und selbst zu installieren.

Die AUVA behält sich vor, den Zugang eines Vertragspartners zu sperren (z.B. Virenverseuchung).

AUVA-Hilfestellung wird nur im Fall von Zugangsproblemen, mit der von der AUVA zur Verfügung gestellten Security-Software (McAfee) gegeben.

Der VPN-Zugang wird von der AUVA dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

4. SUPPORT UND INSTALLATION

Die AUVA leistet Support (AUVAsicher Help-Desk, Tel. 059393/DW20233 oder per E-Mail an ccp@auva.at) ausschließlich für die Nutzung des bereitgestellten Softwareproduktes SAFE auf dem Notebook unter dem Betriebssystem Windows 7.

Eine Hilfestellung durch den Tutor des Präventionszentrums ist nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung möglich.

Eigeninstallationen (z.B. Digitalkamera) müssen im Vorfeld mit dem Tutor im zuständigen Präventionszentrum abgeklärt werden. Die Vorgangsweise wird vom Tutor vorgegeben.

Aufgaben für Vertragspartner:

- Es dürfen keine Eigeninstallationen (außer dem Internetzugang) installiert werden.
- Vor jeder Installation muss ein Windows-Wiederherstellungspunkt gesetzt werden und dann eine Prüfung durchgeführt werden, ob SAFE und der Zugang zur AUVA fehlerfrei funktionieren.
- Sollten Fehler auftreten, muss eine Windows-Wiederherstellung durchgeführt werden.

Kann das System nicht wiederhergestellt bzw. repariert werden, muss das System neuinstalliert werden. Für die notwendige Datensicherung ist der Vertragspartner verantwortlich.

Bei wiederholten Neuinstallationen und längeren Problemlösungen aufgrund von Eigeninstallationen des Vertragspartners, behält sich die AUVA vor, die Bearbeitungszeit in Rechnung zu stellen.

Die AUVA übernimmt keine Gewähr und keinen Support bei Eigeninstallationen und den daraus resultierenden Systemproblemen.

Gewähr oder Support für aus der sonstigen Anwendung des EDV-Equipments beim Vertragspartner erwachsende Probleme im Umgang mit SAFE oder dafür entstehende Kosten werden von der AUVA nicht übernommen.

- Der Vertragspartner ist für die Bereitstellung der zum Betrieb des „mobile-Office“-Systems erforderlichen Verbrauchsmaterialien (DVD-Rohlinge, Tintenpatronen, Papier, Akkus, Reinigung des Equipments) verantwortlich und trägt dafür vertragsgemäß die Kosten.
- Der Vertragspartner ist für die Sicherung der AUVAsicher-Daten sowie jener Daten, die von ihm im Rahmen der sonstigen Nutzung des Notebook-Systems auf diesem vom Vertragspartner gespeichert werden, verantwortlich.
Für die Sicherung stehen entsprechende Möglichkeiten (Brenner, Systemwiederherstellung) zur Verfügung.

Betriebssystem- (z.B. Microsoft Service Pack) und Software-Updates des "mobile Office"-Systems dürfen nur nach Freigabe **und** Vorgabe durch die AUVA installiert werden. Diese Updates werden im Rahmen der QS im jeweiligen Präventionszentrum durchgeführt, dadurch ist es unabdingbar, das Equipment bei jedem Besuch des Präventionszentrums mitzubringen.

5. SCHULUNG UND EDV-PROBEBETRIEB

Beim Vertragspartner werden Bedienungskennnisse eines Windows-Betriebssystems und von üblichen Windows-Anwendungsprogrammen vorausgesetzt. Die in diesem Kapitel den Vertragspartner betreffenden Ausführungen gelten gleichermaßen für jede von ihm mit der unmittelbaren Durchführung der Beratung betraute Person.

Selbstlernphase

Nach Übernahme des „Mobile-Office“- Systems wird der Vertragspartner durch die AUVA mit dem "mobile Office"-System vertraut gemacht. Anschließend hat der Vertragspartner die Möglichkeit, eigenständig, unter Zuhilfenahme eines mitgelieferten SAFE-Handbuches im LUMI.-Format und einer eigens für die Selbstlernphase eingerichteten „SAFE-Übungsdatenbank“ die Handhabung des Softwaresystems SAFE einschließlich der elektronischen Kommunikation zu üben und zu erlernen.

Eine umfassende Dokumentation zur verwendeten Hard-/Software wird mit dem Notebook ausgeliefert.

EDV-Probetrieb

Die Selbstlernphase endet mit der Mitteilung des Vertragspartners an das zuständige Präventionszentrum, dass er die Anwendung SAFE aus seiner Sicht ausreichend beherrscht und mit der Anmeldung zu einem EDV-Probetrieb, in dem der Vertragspartner die Kenntnisse im Umgang mit dem EDV-Equipment, insbesondere mit dem Softwareprodukt SAFE, nachweist.

Gegenstand dieses EDV-Probetriebs ist der SAFE-Bearbeitungsprozess bestehend aus:

- (a) der elektronischen Abholung eines Auftrages aus der AUVAsicher-Datenbank
- (b) Erstellen eines Besuchsberichtes aufgrund einer vorgegebenen Arbeitsstättenbeschreibung
- (c) Ausdrucken eines Berichtskonzeptes
- (d) Freigabe und Ausdrucken eines Berichtes
- (e) Rückübertragung eines Berichtes in die AUVAsicher-Datenbank
- (f) Erstellen einer Teilrechnung (WEB-Applikation)

Der EDV-Probetrieb ist erfolgreich absolviert, wenn ohne Unterstützung durch den Auftraggeber die Schritte (a) bis (f) vorgenommen werden konnten und wenn die Elemente der Arbeitsstättenbeschreibung gem. (b) in die jeweils vorgesehenen Rubriken des Besuchsberichtes eingetragen wurden.

Nach dem erfolgreich absolvierten Probetrieb wird das auf dem Notebook-System des Vertragspartners befindliche SAFE von der AUVAsicher-Übungsdatenbank auf die Echtdatenbank umgestellt und die erforderlichen Berechtigungen eingerichtet. Erst ab diesem Zeitpunkt können produktiv Aufträge zur Arbeitsstättenbetreuung bearbeitet werden.

Während der Beurteilung, ob der Probetrieb erfolgreich absolviert wurde, und der dann notwendigen Umstellung des Notebooks auf das SAFE-Produktionssystem ist eine Information des Auftragnehmers über die AUVA und über die organisatorischen Abläufe und die Qualitätssicherung von „AUVAsicher“ vorgesehen.

EDV-Probetrieb, Umstellung des AUVA-Notebooksystems und Information über AUVAsicher dauern ca. 1 Tag und finden im zuständigen Präventionszentrum statt.

6. EINRICHTEN DER BENUTZER-BERECHTIGUNGSKONTEN

Zur Einrichtung der erforderlichen Berechtigungskonten in Datennetzwerk und Datenbank der AUVA werden für sämtliche Personen, welche für den Vertragspartner Berichte erstellen, Berechtigungskonten im EDV-System der AUVA eingerichtet.

Für die Zwecke der Einrichtung der Benutzerberechtigungskonten werden folgende Daten dieser Personen benötigt:

- Vor- und Zuname
- Akad. Titel
- Geburtsdatum

Wahrnehmung der Administratoren("Dispatcher"-) Rolle:

Jeder Vertragspartner, der mehr als eine natürliche Person aus dem Kreise seines Unternehmens für die Betriebsbetreuung vorgesehen hat, benötigt eine Administratorenkennung ("Dispatcher"), um die einzelnen Aufträge an die jeweiligen Arbeitsmediziner zuordnen zu können. Um für diesen Administrator ("Dispatcher") ein Berechtigungskonto einrichten zu können, benötigt die AUVA spätestens zu Beginn der "Selbstlernphase" folgende Informationen zu dieser Person:

- Administratoren(„Dispatcher-Rolle“) ja/nein: ein einziger Mitarbeiter des Auftragnehmers, der die Zuteilung der Arbeitsstättenbetreuungen auf die in Frage kommenden Arbeitsmediziner des Präventionszentrums vornimmt, muss mit dem Kennzeichen „Administrator“ gekennzeichnet werden
- Vor- und Zuname
- Akad. Titel
- Geburtsdatum
- Angabe, ob diese Person im Rahmen von AUVAsicher auch als Arbeitsmediziner bzw. Arbeitsmedizinerin arbeitet

Datensicherheit

Der Vertragspartner hat vertragsgemäß sicherzustellen, dass den einzelnen unmittelbar mit der Durchführung der Betreuung betrauten Personen, vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 Österreichisches Datenschutzgesetz verpflichtet hat, nur die Daten jener Arbeitsstätten zugänglich gemacht werden, die sie jeweils für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Zu diesem Zweck hat er dafür zu sorgen, dass ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 Österreichisches Datenschutzgesetz ergriffen werden, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Insbesondere müssen Passwörter bzw. User-Kennungen unbedingt vertraulich behandelt werden.

Wenn Personen, für die die AUVA Berechtigungskonten entsprechend der Mitteilung des Vertragspartners eingerichtet hat, aus dem Vertragsverhältnis zum Vertragspartner ausscheiden, hat der Vertragspartner unverzüglich die AUVA zu informieren, damit die entsprechenden Benutzerkonten gesperrt werden können.

Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitspflicht der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden aufrecht.

Nach Beendigung des Vertrages ist der Vertragspartner verpflichtet, alle Unterlagen, die Daten enthalten, der AUVA zu übergeben bzw. diese vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten.

7. E-MAIL-ADRESSEN DER AUVA-PRÄVENTIONSZENTREN

Die E-Mail-Adressen der EDV-Präventionszentren sind wie folgt aufgebaut:

<Ort des Präventionszentrums> **sicher@auva.at**

Beispiele: Innsbruck sicher@auva.at
Stpoelten sicher@auva.at

Anlage 4: Muster Einzelvertrag

Gebührenfrei gemäß
§§ 109 und 110 ASVG

Einzelvertrag

Abgeschlossen zwischen
persönlich tätig werdender Arbeitsmediziner
in der Folge Vertragspartner bezeichnet,
Adresse
und
der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, in der Folge als AUVA bezeichnet.

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung arbeitsmedizinischer Begehungen iS des § 78a ASchG, BGBl Nr. 450/1994 idF. BGBl I Nr. 12/1999, entsprechend und zu den Bedingungen der Vereinbarung zur Durchführung des § 78a ASchG, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer und der AUVA am 27.4.2016, in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Vertragspartner übernimmt ab..... die arbeitsmedizinische Betreuung im Sprengel im Umfang von voraussichtlich Jahresbegehungsstunden.
3. Dauer und Auflösungsmöglichkeiten dieses Einzelvertrages ergeben sich aus § 19 Vereinbarung zur Durchführung des § 78a ASchG.
4. Primärer Ansprechpartner für die Abwicklung und Durchführung sowie für die Erteilung der monatlichen Begehungsaufträge ist das für den unter (2) genannten Sprengel zuständige AUVAsicher - Präventionszentrum.

ALLGEMEINE UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT

..... (Datum)

Der Generaldirektor:

.....

Der Obmann:

.....

VERTRAGSPARTNER:

..... (Datum)

.....(Unterschrift)

Vereinbarung zur Durchführung des § 78a ASchG

AUVAsicher Vertrag 2006	Aktuelle Fassung vom 27.4.2016
Vereinbarung zur Durchführung des § 78a ASchG	Vereinbarung zur Durchführung des § 78a ASchG
abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, in der Folge ÖÄK, einerseits, und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, in der Folge AUVA, andererseits.	abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, in der Folge ÖÄK, einerseits, und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, in der Folge AUVA, andererseits.
<p style="text-align: center;">§ 3. Voraussetzungen für die Invertragnahme</p> <p>(1) ... 5. sich zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen im Ausmaß von 30 Stunden pro Jahr verpflichtet und 6. ...</p> <p>(4) Der Umfang der Nettobegehungsstunden von 400 pro Person und Jahr darf nur in jenen Ausnahmefällen, in denen ansonsten gar keine arbeitsmedizinische Betreuung für einen Sprengel stattfände, unterschritten werden. Gibt es in weiterer Folge Bewerber, die mit einem höheren Stundenangebot (im Minimum 400 Stunden) in der ÖÄK in die Reihungsliste gemäß §6 Abs. 1 aufgenommen werden, so ist zunächst dem bereits im Vertrag stehenden Vertragspartner die Möglichkeit, sein Stundenangebot auf den Mindestumfang von 400 Stunden zu erhöhen, zu geben. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, wird der Einzelvertrag entsprechend erhöht. Verzichtet der bestehende Vertragspartner auf diese Möglichkeit, endet das Vertragsverhältnis zwischen ihm und der AUVA gemäß §19 Abs. 5 und der nächstgereichte Bewerber kommt zum Zug (Sonderregelung für „Kleinstsprengel“ bzw. für jene Sprengel mit weniger als 400 Stunden, so lange nur Angebote mit weniger als 400 Stunden vorliegen).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3. Voraussetzungen für die Invertragnahme</p> <p>(1) ... 5. sich zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen im Ausmaß von 25 Stunden pro Jahr verpflichtet und 6. ...</p> <p>(4) Der Umfang der Nettobegehungsstunden von 400 pro Person und Jahr darf nur in jenen Ausnahmefällen, in denen ansonsten gar keine arbeitsmedizinische Betreuung für einen Sprengel stattfände, unterschritten werden.</p>

AUVAsicher Vertrag 2006	Aktuelle Fassung vom 27.4.2016
<p>§ 8. Terminvereinbarung und Einsatzplanung der Begehungen</p> <p>(1) Sämtliche Vertragspartner erhalten von der AUVA bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Kalendermonats eine Liste der in diesem Kalendermonat zu begehenden Arbeitsstätten unter Anführung der geplanten Begehungsdauer. Eine Nachreichung einzelner Arbeitsstätten ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des betreffenden Kalendermonats möglich, im Einzelfall (Anlassfälle oder Nichtausschöpfung der Kapazitäten) im Einvernehmen sogar noch später. Die Beifügung von Wunschterminen des Arbeitgebers oder bereits vereinbarten Begehungsterminen der Sicherheitsfachkraft ist möglich; diese Termine sind für den arbeitsmedizinischen Vertragspartner jedoch unverbindlich.</p> <p>(2) Die konkrete Vereinbarung eines Begehungstermins mit dem Arbeitgeber obliegt dem jeweiligen arbeitsmedizinischen Vertragspartner. Dieser ist verpflichtet, mit dem Arbeitgeber der zu begehenden Arbeitsstätte – und nach Möglichkeit gemeinsam mit der zuständigen Sicherheitsfachkraft – einen Termin zu vereinbaren.</p> <p>(3) Für Arbeitsstätten mit 1 bis 10 Arbeitnehmer können die Regelungen der Abs. 1 und 2 im Einvernehmen zwischen ÖÄK und AUVA einvernehmlich adaptiert werden.</p>	<p>§ 8. Terminvereinbarung und Einsatzplanung der Begehungen</p> <p>(1) Sämtliche Vertragspartner erhalten von den AUVAsicher-Präventionszentren für einen Zeitraum von jeweils 3 Monaten eine Liste der in diesem Zeitraum zu begehenden Arbeitsstätten. Diese Liste wird spätestens 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Begehungszeitraumes zur Verfügung gestellt. Eine Nachreichung einzelner Arbeitsstätten ist im Einzelfall (Anlassfälle oder Nichtausschöpfung der Kapazitäten) im Einvernehmen möglich. Die Beifügung von Wunschterminen des Arbeitgebers oder bereits vereinbarten Begehungsterminen der Sicherheitsfachkraft ist möglich; diese Termine sind für den arbeitsmedizinischen Vertragspartner jedoch unverbindlich.</p> <p>(2) Die konkrete Vereinbarung eines Begehungstermins mit dem Arbeitgeber obliegt dem jeweiligen arbeitsmedizinischen Vertragspartner.</p> <p>(3) Das beauftragte Kontingent ist im jeweiligen Begehungszeitraum abzuschließen. Ist der Abschluss des jeweiligen Kontingents aus Gründen der nicht-möglichen Terminvereinbarung mit einzelnen Arbeitsstätten nicht möglich, ist die weitere Vorgehensweise mit dem jeweiligen AUVAsicher-Präventionszentrum zu besprechen.</p>
<p>§ 9. Verhinderungsfall</p> <p>(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, das zuständige AUVAsicher - Präventionszentrum unverzüglich über Verhinderungsfälle, wie z.B. Urlaube, Krankheiten und Unfälle schriftlich (z.B.: per Email) zu informieren, wenn dadurch das monatliche Begehungskontingent nicht erfüllt werden kann.</p> <p>(2) Im Verhinderungsfall wird der Vertragspartner den durch den Verhinderungsfall entstandenen Begehungsrückstand innerhalb von vier Monaten nach Wiederaufnahme der Tätigkeit aufarbeiten.</p> <p>(3) Ist eine Aufarbeitung innerhalb von vier Monaten nicht möglich dann kann das Präventionszentrum mit dem Vertragspartner eine schriftliche</p>	<p>§ 9. Verhinderungsfall</p> <p>(1) Der Vertragspartner hat im Falle einer persönlichen Verhinderung für eine geeignete Vertretung unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen Sorge zu tragen.</p> <p>(2) Die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – und die nach § 3 Abs. 1 genannten (freien) Dienstnehmer der Vertragspartner haben die Möglichkeit, sich unter ihrer Verantwortung, sowohl durch andere geeignete Arbeitsmediziner als auch andere AUVAsicher Vertragspartner vertreten zu lassen.</p> <p>(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, das zuständige AUVAsicher - Präventionszentrum über Verhinderungsfälle, wie z.B. Urlaube,</p>

AUVAsicher Vertrag 2006	Aktuelle Fassung vom 27.4.2016
<p>Vereinbarung hinsichtlich der Abarbeitung des Betreuungsrückstandes treffen (Anlage 6). Drei Monate nach Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit wird überprüft, ob die Aufarbeitung der Beauftragungen im vereinbarten Ausmaß stattfindet. Ist dies nicht der Fall, kann der Einzelvertrag nach Rücksprache mit der ÖÄK unter Berücksichtigung der Betreuungspflicht der AUVA gekündigt werden.</p> <p>(4) Ist eine Aufarbeitung des Begehungsrückstandes durch den Vertragspartner gar nicht möglich, so hat er dies dem zuständigen AUVAsicher - Präventionszentrum unverzüglich mitzuteilen. Das zuständige AUVAsicher - Präventionszentrum hat daraufhin die Möglichkeit, das Kontingent ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.</p> <p>(5) Daneben haben die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – und die nach § 3 Abs. 1 genannten (freien) Dienstnehmer der Vertragspartner ausnahmsweise die Möglichkeit, sich im Einvernehmen mit der AUVA, aber unter ihrer Verantwortung, durch einen anderen AUVAsicher Vertragspartner vertreten zu lassen.</p> <p>(6) Soweit möglich nimmt die AUVA eine Beauftragung von Saisonbetrieben so vor, dass diese in die Geschäftszeit des Saisonbetriebes fallen. Sollte in Ausnahmefällen ein Saisonbetrieb außerhalb dieser Zeit zugeteilt worden sein, der nicht termingerecht bearbeitet werden kann, so ist dies der Einsatzleitung schriftlich (z.B. per Email) mitzuteilen.</p>	<p>Mutterschaft, Krankheiten und Unfälle schriftlich (z.B.: per Email) zu informieren, wenn dadurch die Betreuungstätigkeit nicht ordnungsgemäß absolviert werden kann.</p> <p>(4) Vertretungen (auch regelmäßige, tageweise) sind maximal in der Dauer von bis zu vier Monaten zulässig und sind dem AUVAsicher-Präventionszentrum unter Angabe des Namens des vertretenden Arztes sowie der voraussichtlichen Dauer der Vertretung bekannt zu geben. Bei Vertretungen mit einer Dauer von mehr als 2 Monaten wird die AUVA diese Daten zur Information an die ÖÄK weiterleiten. Kammer und AUVA haben das Recht, sich in begründeten Fällen gegen die Vertretung als solche bzw. die Person des Vertreters auszusprechen. Wird ein Einspruch erhoben, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die weitere Vertretung einem Arzt zu übertragen, mit dem Kammer und AUVA einverstanden sind. Kommt der Vertragsarzt dieser Verpflichtung binnen eines Monats nicht nach, gilt dies nach Ablauf des Monats als Verzicht auf die Fortsetzung des Einzelvertrages</p> <p>(5) Ist die vereinbarungsgemäße Betreuung durch den Vertragspartner gar nicht mehr möglich, so hat er dies dem zuständigen AUVAsicher - Präventionszentrum unverzüglich mitzuteilen. Das zuständige AUVAsicher - Präventionszentrum hat daraufhin die Möglichkeit, das Kontingent ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.</p> <p>(6) Soweit möglich nimmt das AUVAsicher-Präventionszentrum eine Beauftragung von Saisonbetrieben so vor, dass diese in die Geschäftszeit des Saisonbetriebes fallen. Sollte in Ausnahmefällen ein Saisonbetrieb außerhalb dieser Zeit zugeteilt worden sein, der nicht termingerecht bearbeitet werden kann, so ist dies der Einsatzleitung schriftlich (z.B. per Email) mitzuteilen.</p>
<p>§ 10. Durchführung der Begehung</p> <p>(1) Der Begehungsstandard ergibt sich aus § 81 Abs. 3 ASchG.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber soll vor der Begehung in geeigneter Weise informiert werden:</p>	<p>§ 10. Durchführung der Begehung</p> <p>(1) Der Begehungsstandard ergibt sich aus § 81 Abs. 3 ASchG.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber soll vor der Begehung in geeigneter Weise informiert werden:</p>

AUVAsicher Vertrag 2006	Aktuelle Fassung vom 27.4.2016
<p>1. über den Leistungsumfang;</p> <p>2. dass die AUVA ein Zurverfügungstellen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente bei der Begehung erwartet.</p> <p>(3) Die Betreuungsgrundsätze ergeben sich aus der Anlage 3.</p> <p>(4) Die konkrete Begehungsdauer ist abhängig von der Größe der Arbeitsstätte. Sie beträgt in Arbeitsstätten (AS) mit 1 bis 10 Arbeitnehmern (AN): 1,0 Stunde, in AS mit 11 bis 20 AN: 1,6 Stunden und in AS mit 21 bis 50 AN: 3,2 Stunden.</p> <p>(5) Innerhalb des beauftragten Monatskontingentes sind die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – bzw. die nach § 3 Abs. 1 genannten (freien) Dienstnehmer der Vertragspartner befugt, die konkreten Begehungszeiten dem Bedarf vor Ort anzupassen, sofern dadurch das monatliche Gesamtstundenkontingent nicht überschritten wird.</p> <p>(6) Im Hinblick auf den bei einer erstmaligen Begehung einer Arbeitsstätte absehbaren zusätzlichen Zeitbedarf können die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – bzw. die die Begehung durchführenden (freien) Dienstnehmer eines Vertragspartners das sich aus dem Auftrag ergebende Monatskontingent nach eigenem fachlichen Ermessen begründet überschreiten. Diese Überschreitungen werden nur bis zum Ausmaß von 15 % des Monatskontingents entsprechend § 16 honoriert. Darüber hinausgehende Mehrleistungen werden nicht honoriert. Sämtliche Zeitüberschreitungen sind entsprechend zu dokumentieren.</p> <p>(7) Der Vertragspartner hat auch das Recht, Folgebesuche und Anlassfallbegehungen zu empfehlen.</p> <p>(8) Bezüglich der Begehungsdauer und der Betreuungsgrundsätze werden AUVA und ÖÄK eine laufende Evaluation durchführen.</p> <p>(9) Der Vertragspartner verpflichtet sich – soweit erforderlich – zur Verwendung der gesetzlichen Schutzausrüstung bzw. zur Einhaltung der einschlägigen Schutznormen. Hierfür gebührt keine gesonderte Honorierung.</p>	<p>1. über den Leistungsumfang;</p> <p>2. dass die AUVA ein Zurverfügungstellen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente bei der Begehung erwartet.</p> <p>(3) Die Betreuung hat sich an den jeweils aktuellen Betreuungsgrundsätzen zu orientieren, die von unabhängigen Fachexpertinnen erstellt und von der Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention herausgegeben werden.</p> <p>(4) Die konkrete Begehungsdauer ist abhängig von der Größe der Arbeitsstätte und dem Gefährdungspotential der zugehörigen Wirtschaftsklasse und richtet sich nach den einschlägigen Vorgaben des ASchG (Anmerkung: vgl. RV 802 BlgNR XXI. GP 22: Arbeitsstätten (AS) mit 1 bis 10 Arbeitnehmern (AN): 1,0 Stunde, in AS mit 11 bis 20 AN: 1,6 Stunden und in AS mit 21 bis 50 AN: 3,2 Stunden).</p> <p>(5) Innerhalb des Auftragsvolumens sind die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – bzw. die nach § 3 Abs. 1 genannten (freien) Dienstnehmer der Vertragspartner befugt, die konkreten Begehungszeiten dem Bedarf vor Ort anzupassen sofern dadurch das vereinbarte Gesamtstundenkontingent nicht überschritten wird.</p> <p>(6) Im Hinblick auf den bei einer Erstbegehung einer Arbeitsstätte absehbaren zusätzlichen Zeitbedarf können die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – bzw. die die Begehung durchführenden (freien) Dienstnehmer eines Vertragspartners das sich aus dem Auftrag ergebende Auftragsvolumen nach eigenem fachlichen Ermessen begründet überschreiten. Diese Überschreitungen werden nur bis zum Ausmaß von 15 % des Auftragsvolumens entsprechend § 16 honoriert. Darüber hinausgehende Mehrleistungen werden nicht honoriert.</p> <p>(7) Der Vertragspartner hat auch das Recht, Folgebesuche und Anlassfallbegehungen zu empfehlen.</p> <p>(8) Bezüglich der Begehungsdauer und der Betreuungsgrundsätze werden AUVA und ÖÄK eine laufende Evaluation durchführen.</p>

AUVAsicher Vertrag 2006	Aktuelle Fassung vom 27.4.2016
<p>(10) Der Vertragspartner hat im Zuge der Begehung bekannt zu geben, dass er Vertragspartner der AUVA ist, und hat die von der AUVA zur Verfügung gestellten Hilfsmittel und Utensilien zu verwenden.</p>	<p>(9) Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Verwendung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung sowie zur Einhaltung der einschlägigen Schutzvorschriften. Hierfür gebührt keine gesonderte Honorierung.</p> <p>(10) Der Vertragspartner hat im Zuge der Begehung bekannt zu geben, dass er Vertragspartner der AUVA ist, und hat die von der AUVA zur Verfügung gestellten Utensilien zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12. Dokumentation der Begehung</p> <p>(1) Am Ende der Begehung der Arbeitsstätte hat der arbeitsmedizinische Vertragspartner mittels der von der AUVA zur Verfügung gestellten Software einen Berichtsentwurf EDV-mäßig zu erstellen. Dieser ist mit dem Arbeitgeber bzw. dessen Vertreter zu besprechen. Nach Abschluss dieses Gespräches wird der Endbericht freigegeben, ausgedruckt, unterschrieben und übergeben.</p> <p>(2) Im Zuge der Begehungsdokumentation sind keine personenbezogenen Daten der betreuten Arbeitnehmer zu speichern.</p> <p>(3) Der arbeitsmedizinische Vertragspartner hat den Begehungsendbericht der AUVA binnen einer Woche nach der Begehung auf elektronischem Weg zu übermitteln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12. Dokumentation der Begehung</p> <p>(1) Nach der Begehung der Arbeitsstätte hat der arbeitsmedizinische Vertragspartner mittels der von der AUVA zur Verfügung gestellten Software einen Berichtsentwurf EDV-mäßig zu erstellen und diesen mit dem Arbeitgeber bzw. dessen Vertreter zu besprechen. Der Endbericht ist anschließend zu übergeben.</p> <p>(2) Im Zuge der Begehungsdokumentation sind keine personenbezogenen Daten der betreuten Arbeitnehmer zu speichern.</p> <p>(3) Der arbeitsmedizinische Vertragspartner hat den Endbericht dem AUVAsicher-Präventionszentrum anschließend auf elektronischem Weg zu übermitteln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13. EDV-Ausstattung</p> <p>(1) Die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – und die nach § 3 Abs 1 genannten (freien) Dienstnehmer der Vertragspartner haben nach fachlichem Ermessen und auf eigene Kosten über Arzttasche bzw. Notfallkoffer zu verfügen.</p> <p>(2) Die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – und die nach § 3 Abs 1 genannten (freien) Dienstnehmer der Vertragspartner haben über die für die Begehung und deren Dokumentation erforderliche Hard- und Software sowie über Grundkenntnisse der PC-Verwendung (MS Windows Anwendungen) zu verfügen. Die Anforderungen an die EDV- und</p>	<p style="text-align: center;">§ 13. EDV-Ausstattung</p> <p>(1) Die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – und die nach § 3 Abs 1 genannten (freien) Dienstnehmer der Vertragspartner haben nach fachlichem Ermessen und auf eigene Kosten über Arzttasche bzw. Notfallkoffer zu verfügen.</p> <p>(2) Die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – und die nach § 3 Abs 1 genannten (freien) Dienstnehmer der Vertragspartner haben über die für die Begehung und deren Dokumentation erforderliche Hard- und Software sowie über Grundkenntnisse der PC-Verwendung zu verfügen. Die Anforderungen an die EDV- und Kommunikationsausstattung ergeben sich aus Anlage</p>

AUVAsicher Vertrag 2006	Aktuelle Fassung vom 27.4.2016
<p>Kommunikationsausstattung ergeben sich aus Anlage 4. Die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – und die nach § 3 Abs 1 genannten (freien) Dienstnehmer der Vertragspartner haben, falls sie die notwendigen Hard- und Softwareanforderungen nicht erfüllen, die Möglichkeit, die erforderliche Hard- und Software unentgeltlich von der AUVA zu leihen, haften jedoch für Beschädigungen oder Verlust. Die Behebung technischer Gebrechen, soweit diese nicht vom Vertragspartner verursacht wurden, sowie die Aktualisierung der von der AUVA bereit gestellten Hard- und Software obliegt der AUVA ohne Verrechnung von Kosten.</p> <p>(3) Bei Beendigung einer mindestens dreissigmonatigen Vertragsbeziehung kann der Vertragspartner wählen, das zur Verfügung gestellten EDV-mobile Office entweder zur Gänze zurückzuerstatten oder es zur Gänze zum Selbstkostenpreis der AUVA, abzüglich 1/48 für jedes volle Monat ab der Übergabe des konkreten EDV-mobile Office zu erwerben.</p> <p>(4) Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sich ein Eigentumserwerb im Hinblick auf in Anspruch genommene Ausrüstungskomponenten nur auf die Hardware und nicht auch auf Softwarelizenzen bezieht. Eine Weiterverwendung der von der AUVA während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellten Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist ausdrücklich untersagt, sofern der Vertragspartner nicht selbst die entsprechenden Lizenzen erwirbt. Von der AUVA oder in Vollziehung dieses Vertrages von Dritten dem Vertragspartner zur Verfügung gestellte Datenträger mit durch Urheberrecht geschützter Software (insbesondere CD-ROM) sind vom Vertragspartner bei Vertragsende der AUVA rückzuerstatten.</p> <p>(5) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für die Online-Verbindung (idR Telefon-Ortstarif), für Verbrauchsmaterialien, Reinigung, Energie und dgl. ohne gesonderte Vergütung. Die Provider-Gebühren für elektronische Kommunikation trägt die AUVA.</p> <p>(6) Dem Vertragspartner wird ein Laptop mit einem AUVAsicher</p>	<p>4. Die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – und die nach § 3 Abs 1 genannten (freien) Dienstnehmer der Vertragspartner haben, die Möglichkeit, die erforderliche Hard- und Software unentgeltlich von der AUVA zu leihen, haften jedoch für Beschädigungen oder Verlust. Die Behebung technischer Gebrechen, soweit diese nicht vom Vertragspartner verursacht wurden, sowie die Aktualisierung der von der AUVA bereit gestellten Hard- und Software obliegt der AUVA ohne Verrechnung von Kosten.</p> <p>(3) Bei Beendigung einer mindestens dreissigmonatigen Vertragsbeziehung kann der Vertragspartner wählen, das zur Verfügung gestellten EDV-mobile Office entweder zur Gänze zurückzuerstatten oder es zur Gänze zum Selbstkostenpreis der AUVA, abzüglich 1/48 für jedes volle Monat ab der Übergabe des konkreten EDV-mobile Office zu erwerben.</p> <p>(4) Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sich ein Eigentumserwerb im Hinblick auf in Anspruch genommene Ausrüstungskomponenten nur auf die Hardware und nicht auch auf Softwarelizenzen bezieht. Eine Weiterverwendung der von der AUVA während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellten Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist ausdrücklich untersagt, sofern der Vertragspartner nicht selbst die entsprechenden Lizenzen erwirbt. Von der AUVA oder in Vollziehung dieses Vertrages von Dritten dem Vertragspartner zur Verfügung gestellte Datenträger mit durch Urheberrecht geschützter Software (insbesondere CD-ROM) sind vom Vertragspartner bei Vertragsende der AUVA rückzuerstatten.</p> <p>(5) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für die Online-Verbindung (idR Telefon-Ortstarif), für Verbrauchsmaterialien, Reinigung, Energie und dgl. ohne gesonderte Vergütung. Die Provider-Gebühren für elektronische Kommunikation trägt die AUVA.</p> <p>(6) Erste Anlaufstelle für eine EDV Beratung und Problembeseitigung ist nicht die Hauptstelle sondern das zuständige Präventionszentrum.</p>

AUVAsicher Vertrag 2006	Aktuelle Fassung vom 27.4.2016
<p>Standardimage bestehend aus Windows XP, Microsoft Office Professional, Virens scanner und SAFE Applikation mit erforderlicher Umgebung zur Verfügung gestellt. Erforderliche Updates für dieses System werden automatisch durch die AUVA vorgenommen. Zusätzliche Software darf nur in Absprache mit dem zuständigen Tutor erfolgen. Die AUVA wird im AUVAsicher Extranet eine Positivliste der unbedenklich installierbaren Software zusammenstellen und laufend aktualisieren; dort angegebene Software darf selbständig installiert werden.</p> <p>(7) Erste Anlaufstelle für eine EDV Beratung und Problembehebung ist nicht die Hauptstelle sondern das zuständige Präventionszentrum.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14. Qualitätssicherung</p> <p>(1) QS Maßnahmen sind eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente Durchführung von arbeitsmedizinischen Betreuungen in Kleinbetrieben. Die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – und die nach § 3 Abs. 1 genannten (freien) Dienstnehmer der Vertragspartner, die die Begehungen tatsächlich durchführen, sind zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen im Ausmaß von 30 Stunden pro Jahr verpflichtet. Die Qualitätssicherungsveranstaltungen finden in der Regel am Ort des AUVAsicher Präventionszentrums statt.</p> <p>(2) Die Qualitätssicherungsveranstaltungen umfassen folgende Themen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachlicher und interdisziplinärer Erfahrungsaustausch über <ol style="list-style-type: none"> a. Rückmeldungen von Betrieben b. Vorgangsweisen bei Anlassfällen und c. die durchgeführten Begehungen sowie die darüber verfassten Berichte; 2. Vereinbarung und Überprüfung von Qualitätszielen, QS-Berichte; 3. Durchführung von Qualitätszirkeln zu besonderen Themen. <p>(3) Nicht auf die in Abs. 1 angeführte Qualitätssicherungszeit anrechenbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeine Angelegenheiten der Verrechnung und 	<p style="text-align: center;">§ 14. Qualitätsmanagement</p> <p>(1) Qualitätsmanagement ist eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente Durchführung von arbeitsmedizinischen Betreuungen in Kleinbetrieben. Die Vertragspartner – sofern es sich um natürliche Personen handelt – und die nach § 3 Abs. 1 genannten (freien) Dienstnehmer der Vertragspartner, die die Begehungen tatsächlich durchführen, nehmen am Qualitätsmanagement der AUVA im Ausmaß von 25 Stunden pro Jahr teil, um das System AUVAsicher gemeinsam im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung weiterzuentwickeln.</p> <p>(2) Die Qualitätsmanagement umfasst u.a. folgende Themen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachlicher und interdisziplinärer Erfahrungsaustausch über <ol style="list-style-type: none"> a. Rückmeldungen von Betrieben b. Vorgangsweisen bei Anlassfällen und c. die durchgeführten Begehungen sowie die darüber verfassten Berichte; 2. Vereinbarung und Überprüfung von Qualitätszielen, QS-Berichte; 3. Durchführung von Qualitätszirkeln zu besonderen Themen.

AUVAsicher Vertrag 2006	Aktuelle Fassung vom 27.4.2016
<p>Vertragsabwicklung sowie</p> <p>2. die Zeit der arbeitsmedizinischen Fortbildung.</p> <p>(4) Die arbeitsmedizinische Fortbildung der Vertragspartner bzw. der (freien) Dienstnehmer von Vertragspartnern ist nicht Gegenstand der Qualitätssicherung und obliegt der ÖÄK.</p>	

Grundsätze für die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß §§ 81 Abs. 3 iVm 78a ASchG

A) Vor der Begehung (Zeit nicht anrechenbar bzw. im Stundensatz enthalten)

1. Termin vereinbaren (ggf. Koordination mit Sicherheitsfachkraft)
2. fachliche Vorbereitung (Betriebstyp, Wirtschaftsklasse)
3. Durchsicht des SFK-Berichtes (falls vorhanden) oder anderer vorangegangener Berichte
4. Hinfahrt

B) Besuch selbst (Begehung)

Im Rahmen der für den einzelnen Betriebsbesuch jeweils beauftragten Zeit sind insb. folgende Punkte Inhalt der Begehung und im Besuchsbericht zu dokumentieren:

1. Kontakt aufnehmen (Arbeitgeber, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson, ...), über den Verlauf der Beratung informieren, allenfalls spezielle Wünsche des AG erfragen;
2. Gesamteindruck gewinnen, Betriebsstruktur erfassen, daraus fachliche Prioritäten der Bearbeitung ableiten. Kriterien für diese Prioritätenentscheidung innerhalb der Begehung (Pkt. 9) sind: akute Gesundheitsgefährdungen, typischerweise besonders gefahren geneigte Situationen, Empfehlungen zur Herstellung eines gesetzeskonformen Zustandes;
3. Allg. Information über gesetzliche Bestimmungen, insb. MSchG, KJBG, NSchG, VGÜ aus ärztlicher Sicht, soweit erforderlich;
4. Durchsicht der vorliegenden Sicherheitsdatenblätter, der Evaluierungsdokumentation hinsichtlich Gesundheitsgefährdungen (§§ 4, 5 ASchG), Verbesserungsvorschläge dazu; wenn diese Unterlagen noch fehlen: Evaluierung initiieren, Erläuterung der Vorgehensmethodik, ggf. beispielhafte Musterevaluierung (§ 81 Abs. 3 Z. 9 ASchG);
5. Durchsicht der Erste-Hilfe-Organisationspläne, Verbesserungsvorschläge dazu (z.B. betriebliche Ersthelfer, Ausbildung, Erste-Hilfe-Kästen, Notarztalarmierung ...); wenn derartige Pläne fehlen: sinngem. wie Pkt. 4 (§ 81 Abs. 3 Z. 7 ASchG);
6. Feststellen, ob die nötigen Unterweisungen durchgeführt und dokumentiert sind, ggf. Verbesserungsvorschläge; wenn nein: sinngem. wie Pkt. 4 (§ 81 Abs. 3 Z. 11);
7. Einsichtnahme in die Liste der durchgeführten Untersuchungen gemäß §§ 49 ff. ASchG (s. a. Pkt. 9.c);

8. Initiieren der Teilnahme an Impfkationen der AUVA (Hep.B, FSME, DiTe, Tollwut) entsprechend den jeweiligen Regelungen, Aushändigen der Antrags- und Merkblätter (Hinweis: Durchführung von Impfungen ist nicht Teil des Begehungsmodells);
9. Begehung der ganzen Arbeitsstätte (§ 81 Abs. 3 Z 1, 6 und 10);
 - a. Dabei sind bereichs-, arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogene Gesundheitsgefährdungen und Beschwerden zu erfassen und aufzuzeichnen, insbesondere soweit Maßnahmen empfohlen werden;
 - b. Wenn ein Untersuchungsbedarf gem. VGÜ/§§ 49ff. ASchG erkannt wird, ist bei eindeutiger Exposition diese zu dokumentieren, sonst die notwendige Objektivierung der Exposition durch einen Techniker durch Vermerk im Besuchsbericht (ergänzende Leistung) zu veranlassen. Ggf. ist eine entsprechende Empfehlung für die Durchführung der Untersuchung in den Bericht aufzunehmen und eine Liste der für die jeweilige Untersuchung ermächtigten Ärzte/AMZ auszuhändigen. Bei nicht mehr notwendigen Untersuchungen ist sinngemäß umgekehrt vorzugehen. (Hinweis: Die Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen ist nicht Teil des Begehungsmodells);
 - c. Bei der Begehung ist insbesondere auf den angetroffenen Ist-Zustand bezüglich ergonomischer Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsabläufe, Arbeitszeit und Pausen, und auf Vorhandensein von und Umgang mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und dgl. einzugehen (§ 81 Abs. 3 Z. 6);
 - d. PSA aus ärztlicher Sicht (§ 81 Abs. 3 Z. 5 ASchG), insb. Hautschutz, Atemschutz, Schutzbrillen, Gehörschutz: Verwendung, Unterstützung bei der Auswahl durch Bezugsquellennachweis;
 - e. Zu Modulen der arbeitsbedingungsbezogenen Gesundheitsförderung (Alkohol, Suchtprävention, Bewegung/Heben & Tragen, Ernährung, Stress & Mobbing): nur bei konkret erkanntem Bedarf oder auf Wunsch des AG beraten: Ersttipps (wie können Probleme in diesem Bereich erkannt/angesprochen werden), Information über Zugang zu professioneller Hilfe und über einschlägige AUVA-Aktionen und -Programme, ggf. Interesse daran oder an betriebsübergreifenden Sonderveranstaltungen gem. Pkt. 11 dokumentieren, Merkblätter (§ 83 Abs. 3 Z. 1 ASchG);
10. Arbeitsstättenrahmendaten aktualisieren (AN-Anzahl, Wirtschaftsklasse/n, Typ, Ansprechperson, Adresse, Tel und dgl.);
11. Ergänzende Leistungen durch Vermerk im Besuchsbericht beim Präventionszentren anfordern (Informationsunterlagen, Merkblätter, Messungen, übergeordnete Fachberatung zu Spezialthemen durch Unfallverhütungsdienst der AUVA), ggf. Folgebesuch in x Monaten empfehlen;

12. Berichtsentwurf mit dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter besprechen;
13. Wenn im Rahmen der für die Betreuung beauftragten Stunden Zeit bleibt und ein derartiges Thema bei der Begehung auffällt oder vom AG besonders angesprochen wird: Anlassfälle bearbeiten, im Bericht dokumentieren;
14. Bericht in gewünschter Form übermitteln.

**C) Anlassfallbegehung/-beratung
(nur auf gesonderten Auftrag/Entscheidung der AUVA [ausg. Punkt B.13])**

generell: sinngemäß wie jährliche Begehung angepasst an den Anlass

Gegenstand von Anlassfällen können insbesondere sein:

1. Unterstützung des AG bei der Planung von Arbeitsstätten (§ 81 Abs. 3 Z. 2 ASchG);
2. Beratung des AG bei der Beschaffung, Änderung oder Einführung von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen oder Arbeitsverfahren (§ 81 Abs. 3 Z. 3 und 4 ASchG);
3. Unterstützung des AG bzw. der AN bei der Erprobung von PSA (§ 81 Abs. 3 Z. 5 ASchG);
4. Erste-Hilfe-Pläne nach Ernstfall (§ 81 Abs. 3 Z. 7 ASchG);
5. Arbeitsplatzwechsel, (Wieder-)Eingliederung Behinderter (§ 81 Abs. 3 Z. 8 ASchG);
6. Unterstützung des AG bei Verwaltungsverfahren (§ 81 Abs. 3 Z. 12 ASchG);
7. Anpassung der Gefahrenermittlung (§ 4 ASchG) z.B. nach dem Auftreten von Berufskrankheiten.

D) Nach dem Besuch (Zeit nicht anrechenbar bzw. im Stundensatz enthalten)

1. Rückfahrt
2. Bericht an das zuständige AUVA-sicher Präventionszentrum übermitteln
3. Abrechnung
4. Weiterbildung
5. Teilnahme am Qualitätsmanagement im vertraglichen Umfang

Wien, Mai 2016
Mag. G/si

**Betrifft: Vertrag ÖÄK – AUVA über die arbeitsmedizinische Betreuung
von Kleinarbeitsstätten, Bewerbungseinladung**

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Die AUVA und die Österreichische Ärztekammer haben einen Vertrag über die Umsetzung der Regelung des § 78a ASchG – wonach die AUVA Präventionszentren zur kostenlosen arbeitsmedizinischen Betreuung von Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern einzurichten hat - abgeschlossen.

Den Regelungen des ASchG entsprechend erfolgt die arbeitsmedizinischen Betreuung der Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern vorrangig durch externe Arbeitsmediziner und arbeitsmedizinische Zentren.

Österreich wurde zu diesem Zweck in insgesamt 66 Betreuungssprengel eingeteilt (Anlage I). Sie werden hiermit eingeladen, sich mittels der in den Anlagen II und III angefügten Bewerbungsbögen für die arbeitsmedizinische Betreuung eines oder mehrerer bestimmter Sprengel

**bei der Österreichischen Ärztekammer,
Referat für Arbeitsmedizin,
1010 Wien, Weihburggasse 10-12
unter dem Kennwort „Arbeitsmedizin – AUVAsicher“**

schriftlich zu bewerben.

Das folgende Informationsschreiben enthält die wesentlichen Inhalte des Vertrages, die Sprengelteilung (Anlage I), Bewerbungsbögen (Anlagen II und III), die Betreuungsgrundsätze (Anlage IV) und ein Muster eines Einzelvertrages (Anlage V).

Der komplette, umfangreiche Vertragstext des Vertrages zwischen der Österreichischen Ärztekammer und der AUVA vom 27. April 2016 kann bei der jeweiligen Landesärztekammer oder der Österreichischen Ärztekammer angefordert werden.

Anmerkung: Bei personenbezogenen Formulierungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

1. Wer kann sich bewerben?

Bewerben können sich Arbeitsmediziner, Fachärzte für Arbeits- und Betriebsmedizin und arbeitsmedizinischen Zentren iS des § 80 ASchG, wobei jede der natürlichen Personen, die die Begehungen durchführt

1. zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich im Sinne des ÄrzteG 1998, BGBl I Nr. 169/1998, berechtigt ist;
2. eine vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung gemäß § 38 ÄrzteG 1998 oder eine Ausbildung zum Facharzt für Arbeits- und Betriebsmedizin (iS der Anlage 3 bzw. des § 36 der Ärzteausbildungsordnung, BGBl Nr. 152/1994, in der geltenden Fassung) absolviert hat;
3. im vorgeschriebenen Ausmaß an arbeitsmedizinischen Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Österreichischen Ärztekammer teilnimmt.

Arbeitsmedizinischen Zentren müssen im Zuge der Bewerbung die Namen der Arbeitsmediziner bekannt geben, mit denen sie die arbeitsmedizinische Betreuung durchführen werden.

2. Wesentliche Inhalte des Vertrages:

(§§ und Anlagenbezeichnungen mit arabischen Ziffern beziehen sich auf den Vertrag zwischen ÖÄK und AUVA, Anlagenbezeichnungen mit römischen Ziffern beziehen sich auf das vorliegende Informationsschreiben.)

- Arbeitsmedizinische Betreuung erfolgt überwiegend durch externe Arbeitsmediziner und arbeitsmedizinische Zentren,
- Stundenhonorar pro Einsatzstunde in Arbeitsstätten für alle Anbieter arbeitsmedizinischer Leistungen (darin sind sämtliche Leistungen, wie z.B. Fahrt, Vor- und Nachbereitung, Terminvereinbarung, Qualitätssicherung und eine allenfalls anfallende USt. enthalten):
Der Vertragspartner erhält ab 1. Jänner 2016 für seine gemäß §§ 7, 8 und 10 bis 12 beauftragten und erbrachten Leistungen ein Honorar von € 138,22 pro Nettobegehungsstunde. Dieses Honorar wird jährlich am 1. Jänner nach dem "Tariflohnindex 1986 für freie Berufe" mit Stichtag 1. Juli des Vorjahres valorisiert. Das auf diese Weise berechnete Stundenhonorar wird kaufmännisch auf zwei Stellen gerundet.
- jeder Bewerber bzw. die die Begehung durchführenden Personen haben teilzunehmen
 - an einer AUVAsicher Einführung im Ausmaß von bis zu 2 Tagen (inkl. Einschulung in das AUVAsicher Anwendungsprogramm und EDV-Testbetrieb) wobei die AUVA auf freiwilliger Basis einen zusätzlichen Tag eine praktische Einschulung vor Ort kostenlos und ohne Honorierung anbietet,
 - am Qualitätsmanagement der AUVA im Ausmaß von 25 Stunden pro Jahr.

- Österreich wird in 66 Betreuungssprengel eingeteilt, eine Bewerbung hat für einen oder mehrere bestimmte Sprengel zu erfolgen,
- die Bewerbung erfolgt bei der Österreichischen Ärztekammer, Referat für Arbeitsmedizin, 1010 Wien, Weihburggasse 10-12, Fax (01) 51406-3041
- die ÖÄK erstellt eine Reihung der Bewerber, nach dieser Reihung erfolgt die Invertragnahme durch die AUVA,
- Reihungskriterien: Anzahl der angebotenen Einsatzstunden, Berufssitz im Sprengel oder angrenzenden Sprengel, arbeitsmedizinische Berufserfahrung (Einsatzzeit innerhalb der letzten 5 Jahre) und Spezialausbildungen,
- die Vertragspartner (Arbeitsmediziner oder arbeitsmedizinischen Zentrum) erhalten eine Liste von Arbeitsstätten, die im (über)nächsten Monat arbeitsmedizinisch zu betreuen sind,
- die konkrete Terminvereinbarung obliegt dem Arbeitsmediziner,
- die Durchführung der Betreuung erfolgt entsprechend den in § 10 und den aktuellen, von der Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention herausgegebenen, Betreuungsgrundsätzen (siehe Anlage IV),
- die Dokumentation der Begehung hat mittels EDV zu erfolgen,
- die AUVA stellt auf Wunsch die erforderliche EDV-Soft- und Hardware kostenlos zur Verfügung (ausgenommen Kosten für die Online-Verbindung), mit dieser Soft- und Hardware ist die Begehung der Arbeitsstätte an Ort und Stelle zu dokumentieren,
- Vertragsdauer zunächst 3 Monate, jedoch automatische Verlängerung auf unbestimmte Zeit, sofern sich innerhalb der 3 Monate keiner der Vertragspartner bezüglich einer Beendigung der Zusammenarbeit äußert,
- die AUVA kann den Arbeitsmediziner nicht ohne vorherige Verständigung und Interventionsmöglichkeit der ÖÄK kündigen,
- im Verhinderungsfall (Krankheit, Urlaub, Mutterschaft und dgl.) kann sich der Vertragspartner, unter seiner Verantwortung, unter anderem durch andere AUVA-sicher-Vertragspartner vertreten lassen,
- offene Fragen werden in einem gemeinsamen Gremium von AUVA und ÖÄK beraten,
- Evaluierungen, Eignungs- und Folgeuntersuchungen sowie Impfungen sind nicht im Rahmen der Begehungen durchzuführen,
- im Falle der Invertragnahme unterliegt der Arbeitsmediziner einer Konkurrenzklausele hinsichtlich außervertraglicher Leistungen bezüglich der von der AUVA zugewiesenen Arbeitsstätten. Davon ausgenommen sind insbesondere Unternehmen, zu denen bereits Vertragsbeziehungen bestehen sowie Eignungs- und Folgeuntersuchungen.

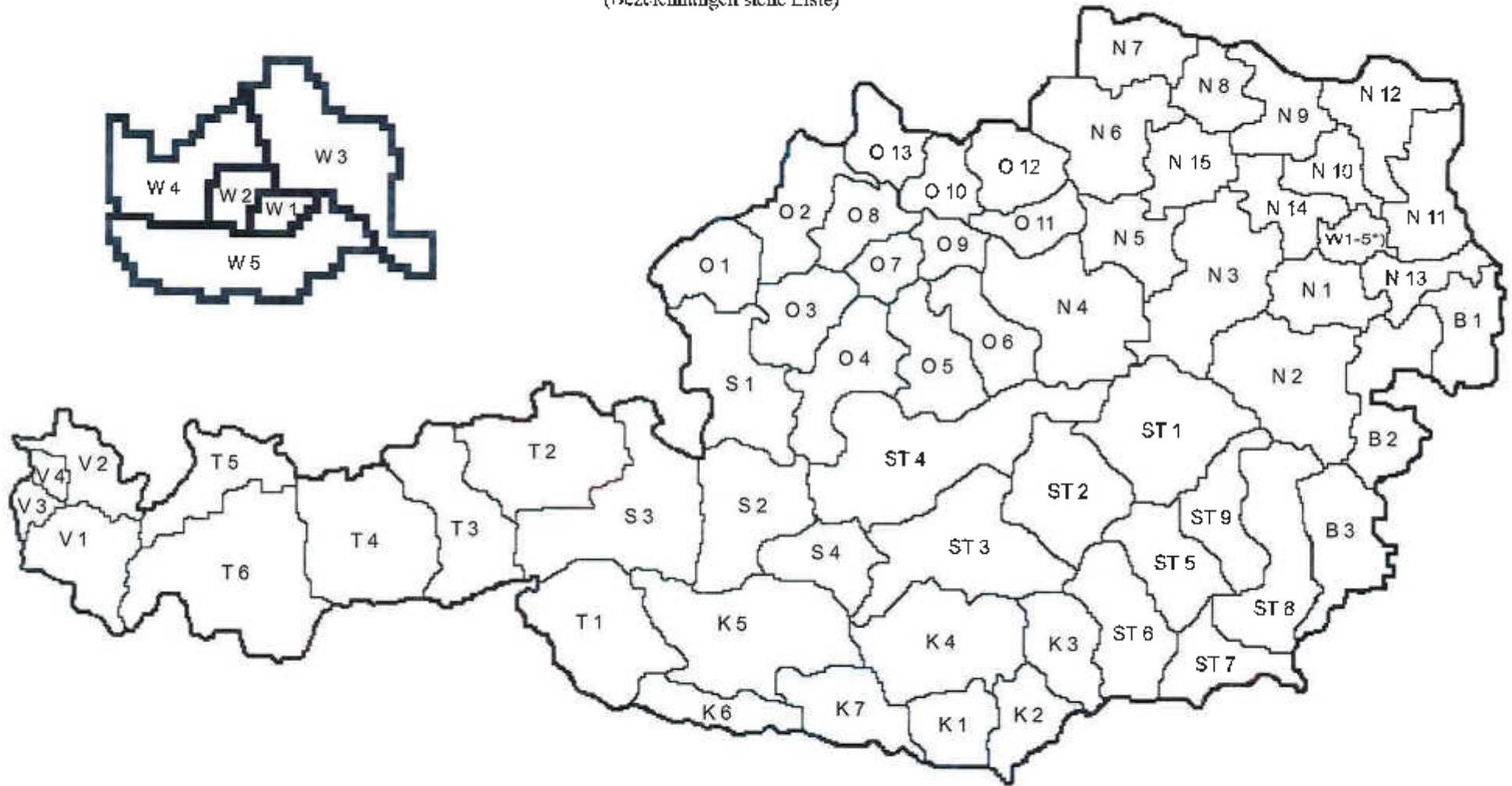
Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Artur Wechselberger
Präsident



u

Sprengelteilung - grafisch
(Bezeichnungen siehe Liste)





Personenblatt

für die arbeitsmedizinische Betreuung des Sprengels / der Sprengel
Angabe der jeweiligen Kurzbezeichnung, (z.B. B1 für Neusiedl a. See)

(Für jede im Bewerbungsbogen genannte Person ist ein Personenblatt auszufüllen und dem Bewerbungsbogen beizulegen.)

1. Name:

2. Adresse (priv):

Straße/Nr

PLZ

Ort

Adresse (Ordination bzw. Berufssitz):

Straße/Nr

PLZ

Ort

3. Geburtsdatum:

4. Ist die in Z 1 genannte Person

der Bewerber (=Vertragspartner)

Dienstnehmer, freier Dienstnehmer des Bewerbers
(z.B. eines AMZ)

5. Angebotene Gesamt-Jahreseinsatzzeit (maximale Anzahl von Einsatzstunden in den Arbeitsstätten pro Jahr) der in Z 1 genannten Person (mindestens 400 Stunden/Jahr)

6. Art der arbeitsmedizinischen Ausbildung:

Arbeitsmedizinische Ausbildung nach § 38 ÄrzteG
Facharzt für Arbeits- und Betriebsmedizin

7. Arbeitsmedizinische Berufserfahrung der in Z 1 genannten Person (Einsatzstunden iS des § 82a ASchG innerhalb der letzten 5 Jahre):

Einsatzstunden

8. Sonstige arbeitsmedizinische Tätigkeit (Art, Stundenumfang, Unternehmen):

9. Allfällige Spezialausbildungen:

10. Ist die genannte Person zur Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen ermächtigt?

Ja

Nein

Wenn ja: 1. für welche?

2. Besteht bereits eine Direktverrechnungsvereinbarung mit der AUVA?

Ja

Nein

11. Verfügt die genannte Person über Grundkenntnisse der PC-Verwendung (MS Windows Anwendungen)?

Ja

Nein

12. Anzuschließende Nachweise (Kopie genügt):

- Arbeitsmedizinische Ausbildung
- Berufserfahrung (Einsatzstunden, Unternehmen)
- Spezialausbildungen
- Sonstige arbeitsmedizinische Tätigkeit (Art, Stundenumfang, Unternehmen)

Grundsätze für die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß §§ 81 Abs. 3 iVm 78a ASchG

A) Vor der Begehung (Zeit nicht anrechenbar bzw. im Stundensatz enthalten)

1. Termin vereinbaren (ggf. Koordination mit Sicherheitsfachkraft)
2. fachliche Vorbereitung (Betriebstyp, Wirtschaftsklasse)
3. Durchsicht des SFK-Berichtes (falls vorhanden) oder anderer vorangegangener Berichte
4. Hinfahrt

B) Besuch selbst (Begehung)

Im Rahmen der für den einzelnen Betriebsbesuch jeweils beauftragten Zeit sind insb. folgende Punkte Inhalt der Begehung und im Besuchsbericht zu dokumentieren:

1. Kontakt aufnehmen (Arbeitgeber, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson, ...), über den Verlauf der Beratung informieren, allenfalls spezielle Wünsche des AG erfragen;
2. Gesamteindruck gewinnen, Betriebsstruktur erfassen, daraus fachliche Prioritäten der Bearbeitung ableiten. Kriterien für diese Prioritätenentscheidung innerhalb der Begehung (Pkt. 9) sind: akute Gesundheitsgefährdungen, typischerweise besonders gefahrgeneigte Situationen, Empfehlungen zur Herstellung eines gesetzeskonformen Zustandes;
3. Allg. Information über gesetzliche Bestimmungen, insb. MSchG, KJBG, NSchG, VGÜ aus ärztlicher Sicht, soweit erforderlich;
4. Durchsicht der vorliegenden Sicherheitsdatenblätter, der Evaluierungsdokumentation hinsichtlich Gesundheitsgefährdungen (§§ 4, 5 ASchG), Verbesserungsvorschläge dazu; wenn diese Unterlagen noch fehlen: Evaluierung initiieren, Erläuterung der Vorgehensmethodik, ggf. beispielhafte Musterevaluierung (§ 81 Abs. 3 Z. 9 ASchG);
5. Durchsicht der Erste-Hilfe-Organisationspläne, Verbesserungsvorschläge dazu (z.B. betriebliche Ersthelfer, Ausbildung, Erste-Hilfe-Kästen, Notarztalarmierung ...); wenn derartige Pläne fehlen: sinngem. wie Pkt. 4 (§ 81 Abs. 3 Z. 7 ASchG);
6. Feststellen, ob die nötigen Unterweisungen durchgeführt und dokumentiert sind, ggf. Verbesserungsvorschläge; wenn nein: sinng. wie Pkt. 4 (§ 81 Abs. 3 Z. 11);
7. Einsichtnahme in die Liste der durchgeführten Untersuchungen gemäß §§ 49 ff. ASchG (s. a. Pkt. 9.c);

8. Initiieren der Teilnahme an Impfkationen der AUVA (Hep.B, FSME, DfTe, Tollwut) entsprechend den jeweiligen Regelungen, Aushändigen der Antrags- und Merkblätter (Hinweis: Durchführung von Impfungen ist nicht Teil des Begehungsmodells);
9. Begehung der ganzen Arbeitsstätte (§ 81 Abs. 3 Z 1, 6 und 10);
 - a. Dabei sind bereichs-, arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogene Gesundheitsgefährdungen und Beschwerden zu erfassen und aufzuzeichnen, insbesondere soweit Maßnahmen empfohlen werden;
 - b. Wenn ein Untersuchungsbedarf gem. VGÜ/§§ 49ff. ASchG erkannt wird, ist bei eindeutiger Exposition diese zu dokumentieren, sonst die notwendige Objektivierung der Exposition durch einen Techniker durch Vermerk im Besuchsbericht (ergänzende Leistung) zu veranlassen. Ggf. ist eine entsprechende Empfehlung für die Durchführung der Untersuchung in den Bericht aufzunehmen und eine Liste der für die jeweilige Untersuchung ermächtigten Ärzte/AMZ auszuhändigen. Bei nicht mehr notwendigen Untersuchungen ist sinngemäß umgekehrt vorzugehen. (Hinweis: Die Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen ist nicht Teil des Begehungsmodells);
 - c. Bei der Begehung ist insbesondere auf den angetroffenen Ist-Zustand bezüglich ergonomischer Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsabläufe, Arbeitszeit und Pausen, und auf Vorhandensein von und Umgang mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und dgl. einzugehen (§ 81 Abs. 3 Z. 6);
 - d. PSA aus ärztlicher Sicht (§ 81 Abs. 3 Z. 5 ASchG), insb. Hautschutz, Atemschutz, Schutzbrillen, Gehörschutz: Verwendung, Unterstützung bei der Auswahl durch Bezugsquellennachweis;
 - e. Zu Modulen der arbeitsbedingungsbezogenen Gesundheitsförderung (Alkohol, Suchtprävention, Bewegung/Heben & Tragen, Ernährung, Stress & Mobbing): nur bei konkret erkanntem Bedarf oder auf Wunsch des AG beraten: Ersttipps (wie können Probleme in diesem Bereich erkannt/angesprochen werden), Information über Zugang zu professioneller Hilfe und über einschlägige AUVA-Aktionen und -Programme, ggf. Interesse daran oder an betriebsübergreifenden Sonderveranstaltungen gem. Pkt. 11 dokumentieren, Merkblätter (§ 83 Abs. 3 Z. 1 ASchG);
10. Arbeitsstättenrahmendaten aktualisieren (AN-Anzahl, Wirtschaftsklasse/n, Typ, Ansprechperson, Adresse, Tel und dgl.);
11. Ergänzende Leistungen durch Vermerk im Besuchsbericht beim Präventionszentren anfordern (Informationsunterlagen, Merkblätter, Messungen, übergeordnete Fachberatung zu Spezialthemen durch Unfallverhütungsdienst der AUVA), ggf. Folgebesuch in x Monaten empfehlen;

12. Berichtsentwurf mit dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter besprechen;
13. Wenn im Rahmen der für die Betreuung beauftragten Stunden Zeit bleibt und ein derartiges Thema bei der Begehung auffällt oder vom AG besonders angesprochen wird: Anlassfälle bearbeiten, im Bericht dokumentieren;
14. Bericht in gewünschter Form übermitteln.

C) Anlassfallbegehung/-beratung

(nur auf gesonderten Auftrag/Entscheidung der AUVA [ausg. Punkt B.13])

generell: sinngemäß wie jährliche Begehung angepasst an den Anlass

Gegenstand von Anlassfällen können insbesondere sein:

1. Unterstützung des AG bei der Planung von Arbeitsstätten (§ 81 Abs. 3 Z. 2 ASchG);
2. Beratung des AG bei der Beschaffung, Änderung oder Einführung von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen oder Arbeitsverfahren (§ 81 Abs. 3 Z. 3 und 4 ASchG);
3. Unterstützung des AG bzw. der AN bei der Erprobung von PSA (§ 81 Abs. 3 Z. 5 ASchG);
4. Erste-Hilfe-Pläne nach Ernstfall (§ 81 Abs. 3 Z. 7 ASchG);
5. Arbeitsplatzwechsel, (Wieder-)Eingliederung Behinderter (§ 81 Abs. 3 Z. 8 ASchG);
6. Unterstützung des AG bei Verwaltungsverfahren (§ 81 Abs. 3 Z. 12 ASchG);
7. Anpassung der Gefahrenermittlung (§ 4 ASchG) z.B. nach dem Auftreten von Berufskrankheiten.

D) Nach dem Besuch (Zeit nicht anrechenbar bzw. im Stundensatz enthalten)

1. Rückfahrt
2. Bericht an das zuständige AUVA-sicher Präventionszentrum übermitteln
3. Abrechnung
4. Weiterbildung
5. Teilnahme am Qualitätsmanagement im vertraglichen Umfang

Muster Einzelvertrag

Gebührenfrei gemäß
§§ 109 und 110 ASVG

Einzelvertrag

Abgeschlossen zwischen
 persönlich tätig werdender Arbeitsmediziner
 in der Folge Vertragspartner bezeichnet,
 Adresse
 und
 der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, in der Folge als AUVA bezeichnet.

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung arbeitsmedizinischer Begehungen iS des § 78a ASchG, BGBl Nr. 450/1994 idF. BGBl I Nr. 12/1999, entsprechend und zu den Bedingungen der Vereinbarung zur Durchführung des § 78a ASchG, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer und der AUVA am 27.4.2016, in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Vertragspartner übernimmt ab..... die arbeitsmedizinische Betreuung im Sprengel im Umfang von voraussichtlich Jahresbegehungsstunden.
3. Dauer und Auflösungsmöglichkeiten dieses Einzelvertrages ergeben sich aus § 19 Vereinbarung zur Durchführung des § 78a ASchG.
4. Primärer Ansprechpartner für die Abwicklung und Durchführung sowie für die Erteilung der monatlichen Begehungsaufträge ist das für den unter (2) genannten Sprengel zuständige AUVA sicher - Präventionszentrum.

ALLGEMEINE UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT

..... (Datum)

Der Generaldirektor:

Der Obmann:

.....

.....

VERTRAGSPARTNER:

..... (Datum)

.....(Unterschrift)